

# Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. April 1937



Jahrgang 3

Heft 8

Schriftleitung:

Berlin W 8, Unter den Linden 69

Verlag:

Weidmannsche Verlagsbuchhandlung

Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Sammelnummer: A 2 Flora 3083

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich 1,95 RM.  
Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pf. und die Verpackungskosten von 8 Pf. enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pf.

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>Amtlicher Teil</b>		<b>Erziehung</b>	
Für das Reich und Preußen:		Für das Reich:	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . . 178		a) Allgemeine Abteilung	
<b>Amtliche Erlasse</b>		202. Veranziehung von Angehörigen der Hitler-Jugend zur Frühjahrsbestellung. Vom 23. März 1937 . . . 196	
<b>des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung</b>		203. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 12. April 1937. . . . . 196	
<b>Allgemeine Verwaltungssachen</b>		b) Volks- und Mittelschulen	
Für das Reich:		204. Preisausschreiben für Schüler in den beiden letzten Klassen der Volksschulen. Vom 30. März 1937. . . . 199	
191. Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen. Vom 17. März 1937 . . . . . 179		205. Erlaß zur Einführung der Richtlinien für die unteren Jahrgänge der Volksschule. Vom 10. April 1937 . . 199	
192. Einberufung von Versorgungsanwärtern. Vom 30. März 1937 . . . . . 179		c) Höhere Schulen	
193. Vergebung öffentlicher Aufträge und Sicherung der Steuereingänge. Vom 1. April 1937 . . . . . 180		206. Einführung des Unterrichtsfilms in den allgemeinbildenden Schulen. Vom 24. März 1937. . . . . 204	
194. Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter. Vom 3. April 1937 . . . . . 182		207. Lehrbücher für fremde Sprachen zum Unterricht an den höheren Lehranstalten für die Übergangszeit. Vom 3. April 1937 . . . . . 204	
195. Z.-B.-Sonderheft „Das Deutschland Adolf Hitlers“. Vom 16. April 1937 . . . . . 182		208. Zurückziehung der Genehmigung der Zulassung von Lehrbüchern. Vom 5. April 1937 . . . . . 205	
<b>Wissenschaft</b>		d) Berufliches Ausbildungswesen	
Für das Reich:		209. Fachschulrankenversorgung. Vom 2. April 1937 . . 205	
196. Praktikantenscheine über den Besuch geburts-hilfslicher Kliniken. Vom 18. März 1937 . . . . . 182		Für Preußen:	
197. Vortrags- und Studienreisen in das Ausland. Vom 19. März 1937 . . . . . 183		b) Volks- und Mittelschulen	
198. Pflege der Geschichte und Literatur der Länder spanischer und portugiesischer Sprache. Vom 22. März 1937 . . . . . 186		210. Anstellung militärpflichtiger Schulamtsbewerber. Vom 8. März 1937 . . . . . 205	
199. Praktische Tätigkeit für Maschineningenieure, Elektrotechniker und Studierende verwandter Fachrichtungen bis zur Diplomhauptprüfung. Vom 23. März 1937 186		211. Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht. Vom 25. März 1937 . . . . . 205	
200. Aufhebung der Sperre des Neuzugangs zum zahnärztlichen Studium und zum Dentistenberuf. Vom 24. März 1937 . . . . . 187		d) Berufliches Ausbildungswesen	
Für Preußen:		212. Berufsschulbeiträge. Vom 22. März 1937 . . . . . 206	
201. Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer. Vom 24. März 1937 . . . . . 187		<b>Volksbildung</b>	
		Für das Reich:	
		213. Staatliche Prüfung für Organisten und Chor-dirigenten an der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln. Vom 24. März 1937 . . . . . 206	

	Seite		Seite
<b>Körperliche Erziehung</b>		<b>der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
Für das Reich:		<b>Bayern</b>	
214. Broschüre „Erzieher und Jugend im Brandschutz der Heimat“. Vom 18. März 1937 . . . . .	206	219. Zulassung von Mädchen zum Besuch höherer Lehranstalten für Knaben und von Knaben zum Besuch höherer Lehranstalten für Mädchen. Vom 10. März 1937 . . . . .	210
<b>Landjahr</b>		<b>Sachsen</b>	
Für Preußen:		220. Berechtigungen der Reisezeugnisse der dreijährigen Frauenschulen. Vom 6. März 1936, 6. August 1936 und 12. Januar 1937 . . . . .	210
215. Dienstverträge und Dienstbezüge der Landjahrerzieher und Landjahrbezirksführer ab 1. April 1937. Vom 22. März 1937 . . . . .	207	<b>Thüringen</b>	
<b>Sonstiges</b>		221. Nebenberuflicher Privatmusikunterricht. Vom 22. März 1937 . . . . .	211
216. Elektrische Maßeinheiten. Vom 20. März, 25. März, 1. April und 2. April 1937 . . . . .	208	222. Musikunterricht auf Volksinstrumenten. Vom 1. April 1937 . . . . .	211
217. Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen in der Rheinprovinz. Vom 30. März 1937 . . . . .	209	223. Ergänzende Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz. Vom 3. April 1937 . . . . .	211
218. Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren (-assessorinnen) . . . . .	209		

# A m t l i c h e r T e i l

## P e r s o n a l n a c h r i c h t e n

Es sind ernannt worden:

zum Oberregierungsrat im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Regierungsrat **Früger**,

zum Oberstudiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat **Eduard Unrich** an dem staatlichen Gymnasium in Siegburg (ihm ist die Leitung des staatlichen Hindenburg-Realgymnasiums in Trier übertragen worden),

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat **Friedrich Meiß** an der staatlichen Aufbauschule in Rotenburg (Julda) (ihm ist die Leitung der staatlichen Edertalschule [Aufbauschule] in Frankenberg übertragen worden),

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat **Dr. Hugo Novak** an dem Gymnasium in Bartenstein (ihm ist endgültig die Leitung der genannten Schule übertragen worden),

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Beuthen O.S. der Dozent **Dr. Paul von Fragstein** (er behält jedoch den Auftrag zur kommissarischen Leitung der Hochschule für Lehrerbildung in Trier),

zum ordentlichen Professor an der Universität Münster der nichtbeamtete außerordentliche Professor **Dr. habil. Theodor Heinermann** in Münster,

zum außerordentlichen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor **Dr. Wilhelm Blume** in Bonn,

zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der Zweite Sekretar des Archäologischen Instituts des Deutschen Reiches in Rom **Armin von Gerkan**,

zum Regierungs- und Schulrat in Wiesbaden der bisherige Magistratsschulrat in Frankfurt a. M. **Karl Müller**,

zum Oberschulrat im preußischen Landesdienst der Oberstudiendirektor **Johannes Lippmann** an der städtischen Auguste-Viktoria-Schule in Düsseldorf (als solcher ist er dem Herrn Oberpräsidenten in Koblenz zugeteilt),

zum Direktor der Antikensammlungen in München der ordentliche Hochschulassistent **Dr. Johann Diepolder**,

zum Provinzialkonservator der Provinz Hannover für den zum 1. April 1937 aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand tretenden Landesoberbaurat Professor **Siebert** der Landesbaurat **Darr**.

Es sind übertragen worden:

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor **Dr. Hans Bürger-Prinz** unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg der Lehrstuhl für Psychiatrie und Nervenheilkunde,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor **Dr.-Ing. Karl Scharrer** unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der II. Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen der Lehrstuhl für Agrikulturchemie,

dem Dozenten **Dr. Wilhelm Zwölfer** unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. der Lehrstuhl für Zoologie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor **Dr. Konrad Schünemann** in Berlin unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel der Lehrstuhl für Mittelalterliche und Neuere Geschichte.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Ernst Baß in Hohenheim in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Tübingen,

der ordentliche Professor Dr. Constantin von Dieße in Berlin in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Freiburg i. Br.,

der ordentliche Professor der Kinderheilkunde Dr. D u k e n in Gießen in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Heidelberg,

der ordentliche Professor für Baltische Philologie an der Universität Königsberg Dr. G e r u l l i s in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Hellmuth K n e s e r in Greifswald in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Tübingen,

der ordentliche Professor Dr. Walter S c h m i d t - R i m p l e r in Breslau in gleicher Dienststeigenschaft an die Wirtschaftshochschule Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Karl B a n s e l o w in Freiburg i. Br. in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität München.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Heinrich S a n d - k ü h l e r an der staatlichen Aufbauschule in Ober- glogau zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Bad Ziegenhals.

V o n d e n a m t l i c h e n V e r p f l i c h t u n g e n i s t e n t b u n d e n w o r d e n :

der ordentliche Professor in der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart Dr.-Ing. Ernst F i e c h t e r auf seinen Antrag.

## Ä m t l i c h e E r l a s s e

### Allgemeine Verwaltungssachen

#### a) Für das Reich

#### 191. Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen.

In der „Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen in Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ vom 11. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1019) muß es im Abschn. I b 2 statt „A 2 d bis A 4 b 2“ richtig lauten „A 2 d bis A 3 e, A 4 b 1 und A 4 b 2“.

Ich erlaube, den Runderlaß vom 11. Dezember 1936 — Z II a 3428 W I L — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 3) handschriftlich zu berichtigen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 17. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Herren Reichsstatthalter, die Unterrichts- verwaltungen der Länder, den Herrn Reichs- kommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 815 E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 179.)

#### 192. Einberufung von Versorgungsanwärtern.

1. Versorgungsanwärter, die im unteren Dienst bereits planmäßig angestellt, auf Grund des § 65 ABG. aber für andere Stellen einer höheren Besoldungsgruppe des unteren Dienstes vorgemerkt sind, sind bei der Besetzung solcher Stellen erst zu berücksichtigen, wenn noch nicht angestellte Versorgungsanwärter auch durch eine Stellenaus- schreibung in den Anstellungsnachrichten nicht zu erlangen sind. Das gleiche gilt für solche Versorgungsanwärter, die bereits im einfachen mittleren Dienst planmäßig angestellt, auf Grund des § 65 ABG. aber für andere Stellen einer höheren Besoldungsgruppe des einfachen mittleren Dienstes, z. B. für die Eingangsstellen der Einheitslaufbahn des Gemeinbedienstes, vorgemerkt sind (§ 37 Abs. 2 ABG.).

2. Nach dem Runderlaß vom 25. September 1936 — Va I 1012/36 — (RMBl. S. 1251) Abschn. II Abs. 3 haben sich Versorgungsanwärter nicht mehr um bestimmte Beamtenstellen der einzelnen Gemeinden, sondern um die für sie in Betracht kommenden Stellengruppen zu bewerben. Die Vormerkung gilt dann für alle im Geschäftsbereich der Zentralvormerkungsstelle vorhandenen Stellen dieser Art. Sonderwünsche, z. B. Beschränkung der Vormerkung auf bestimmte Gemeinden, sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Bewerbungsgesuchen der am Ort ansässigen Schwerbeschädigten, zu berücksichtigen. Diese Bestimmung findet auch auf die bei der Bekanntgabe des Runderlasses bereits vorgemerkt gewesenen Versorgungsanwärter Anwendung. Ihre etwaige Vormerkung für bestimmte Beamtenstellen bei einzelnen Gemeinden gilt, soweit die neuen Stellenverzeichnisse rechtzeitig bekannt- gemacht worden sind, für alle im Geschäftsbereich

der Zentralvormerkungsstelle vorhandenen Stellen der gleichen Art. Sonderwünsche auf Beibehaltung ihrer Einzelbewerbung konnten sie am 1. Dezember 1936 gelegentlich der Erneuerung ihrer Bewerbung vorbringen (Abschn. II Absf. 4 a. a. D.). Nur wenn sie das getan haben und ihren Anträgen entsprochen worden ist, findet beim Freiwerden anderer Stellen der gleichen Art Abschn. III Absf. 9 a. a. D. Anwendung. Andernfalls sind sie wie die übrigen vorgemerkten Versorgungsanwärter zu behandeln. Lehnen sie in solchen Fällen die Einberufung in eine freie Stelle der betreffenden Gruppe ab, dann findet Ziff. 2 des Runderlasses vom 8. Juni 1936 — II S B 6130/2991 und I' 2635/22. 5. — (RMBl. S. 771) Anwendung.

3. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis ist im allgemeinen kein zureichender Grund für die Zurückstellung eines Versorgungsanwärters von der Einberufung in eine Beamtenstelle. Unter Berücksichtigung der für die Lösung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses ausreichenden Kündigungsfrist (§ 36 Absf. 2 AG.) sind alle Zurückstellungen dieser Art aufzuheben. In besonders gelagerten Ausnahmefällen behalte ich mir die Entscheidung vor.

4. Versorgungsanwärter, die sich noch im aktiven Wehrdienst befinden, können von der Einberufung in Beamtenstellen nur dann zurückgestellt werden, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Truppendienststelle vorlegen, aus der hervorgeht, daß und bis zu welchem Zeitpunkt sie aus dienstlichen Gründen nicht abkömmlich sind. Soweit die Dauer des Wehrdienstes nicht bereits auf Grund höherer Anordnung zweifelsfrei feststeht, gilt diese Bescheinigung jeweils nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten. Versorgungsanwärter, die eine solche Bescheinigung nicht beibringen können, gelten als abkömmlich. Ihren Zurückstellungsanträgen darf auch dann nicht entsprochen werden, wenn sie eine solche Bescheinigung erst anlässlich einer Einberufung vorlegen. Dies gilt auch für solche Versorgungsanwärter, die bereits von der Einberufung zurückgestellt sind, weil sie sich noch im aktiven Wehrdienst befinden. Sie sind entsprechend zu benachrichtigen.

**Zusatz für die obersten Reichsbehörden, die Deutsche Reichsbahn (Hauptverwaltung) und das Reichsbankdirektorium:**

Mit der Bitte um entsprechende Veranlassung. Soweit hierzu eine Abweichung von der Reihenfolge der Einberufung erforderlich ist, erkläre ich mich mit ihr einverstanden. Mitteilung der Entscheidung wird erbeten.

Berlin, den 11. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die Herren Oberpräsidenten (Verwaltung der Provinzialverbände) — Vormerkungsstellen für Versorgungsanwärter für den Gemeindedienst —, den Herrn Reichskommissar für das Saarland — Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter —, den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam — Meldebehörde für Versorgungsanwärter —, die Landesregierungen (in Preußen: den Herrn

Finanzminister). — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, die Deutsche Reichsbahn (Hauptverwaltung) und das Reichsbankdirektorium. — II S B 6130/851.

\* \* \*

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 30. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter beim Universitätskuratorium in Berlin. — Z II a 1105.

(RMtAmtsbl. Dtsch. Wissf. 1937 S. 179.)

## 193. Vergebung öffentlicher Aufträge und Sicherung der Steuereingänge.

### I.

In dem mit Rundschreiben vom 30. März 1935 — H 4020-10/35 I B Bau — mitgeteilten Muster der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zwecks Beteiligung an öffentlichen Aufträgen fehlt die Angabe des Zeitpunkts, in dem die Bescheinigung außer Kraft tritt. In der Praxis haben sich daraus Schwierigkeiten ergeben. Diese müssen in Zukunft durch eine entsprechende Ergänzung des Musters abgestellt werden. Ferner hat sich als nachteilig erwiesen, daß bisher die Möglichkeit fehlt, Steuerpflichtigen, die nach Erteilung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wegen Steuerzuwiderhandlungen bestraft oder mit ihren Steuerzahlungen rückständig wurden, die Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder zu entziehen. Zur Beseitigung dieses Mangels ist es notwendig, die Bescheinigungen in Zukunft nur noch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Aus vorstehenden Gründen sehe ich mich veranlaßt, das mit Rundschreiben vom 30. März 1935 mitgeteilte Muster zu ändern. Die mir nachgeordneten Dienststellen sind angewiesen, nur noch das beigelegte Muster zu verwenden.

Nach dem bisherigen Muster erteilte Bescheinigungen werden hiervon nicht berührt. Soweit in diesen nichts anderes vermerkt ist, verlieren sie ihre Gültigkeit spätestens ein Jahr nach der Ausstellung.

### II.

Eine Beschaffungsstelle hat bei der Vergebung eines Auftrags an eine Händlerfirma gefordert, daß diese neben der eigenen steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung auch diejenigen der Lieferanten (Hersteller) vorlege. Ich bitte, Ihre nachgeordneten Dienststellen mit Weisung zu versehen, daß steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen lediglich von den sich um die Erteilung eines Auftrags bewerbenden Firmen zu fordern sind.

Anders verhält es sich bei Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgemeinschaften, Lieferungs- genossenschaften u. dgl., bei denen mehrere Firmen an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind. Hier ist es vorgekommen, daß sich die Arbeits- gemeinschaften, Lieferungs- genossenschaften usw. von den beteiligten Firmen eine steuerliche Unbedenk- lichkeitsbescheinigung nicht haben vorlegen lassen. Infolgedessen ist bei Vergabung dieser Aufträge die Prüfung unterblieben, ob alle beteiligten Firmen ihrer Steuerpflicht pünktlich und gewissenhaft nach- kommen. Ich ersuche, Aufträge an Arbeitsgemein- schaften nur dann zu erteilen, wenn diese im Besitz der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller beteiligten Mitglieder sind und sie den Be- schaffungsstellen vorlegen. Lieferungs- genossen- schaften, die selbst der Besteuerung unterliegen, müssen die Erklärung für sich abgeben und ferner erklären, daß sie an der Ausführung der Aufträge nur solche Firmen beteiligen, die im Besitze der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung sind.

III.

Mir ist ein Fall einer Fälschung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen bekanntgeworden. Ich bitte, sämtliche nachgeordneten Beschaffungs- stellen anzuweisen, auf die Echtheit der von den Finanzämtern ausgestellten Unbedenklichkeits- bescheinigungen zu achten, insbesondere soweit sie durch Lichtpausverfahren oder auf photographischem Weg vervielfältigt worden sind. Dabei bitte ich anzuordnen, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheini- gungen, die nicht das Dienstiegel des zuständigen Finanzamts tragen, oder Vervielfältigungen von Bescheinigungen, auf denen das Dienstiegel fehlt, zurückzuweisen.

IV.

Da in dem die steuerliche Unbedenklichkeits- bescheinigung einführenden Erlaß vom 30. März 1935 und in den nachfolgenden Erlassen von der Erteilung „öffentlicher Aufträge an Bieter“ die Rede ist, so ist von einer Beschaffungsstelle die Auf- fassung vertreten worden, unter öffentlichen Auf- trägen seien nur Aufträge zu verstehen, die im öffentlichen Wettbewerbsverfahren (öffentliche oder beschränkte Ausschreibung) vergeben werden. Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen darauf hin- zuweisen, daß mit öffentlichen Aufträgen alle Auf- träge gemeint sind, die eine Behörde oder Körper- schaft der öffentlichen Rechts erteilt.

V.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sich die nach meinem Rundschreiben vom 31. Oktober 1936 — H 4020 - 67/36 I B Bau — Ziff. 2 zu fordernde Erklärung nicht auf Reichssteuern bezieht. Diese Erklärung stellt nur eine Ergänzung der sich ausschließlich auf Reichssteuern beziehenden steuer- lichen Bescheinigungen dar. Ich nehme auf mein Rundschreiben vom 16. Juni 1936 — H 4020 - 30 III/59/36 I B Bau — Abschn. II Bezug und bitte, die Einforderung der steuerlichen Unbedenklichkeits- bescheinigung von den Bewerbern in keinem Fall

zu unterlassen, wenn der Wert des Auftrags 100 RM übersteigt.

Berlin, den 16. März 1937.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: S c h a e f e r.

An die obersten Reichsbehörden, den Herrn Reichs- kommissar für das Saarland in Saarbrücken, das Reichsbankdirektorium, die Generalinspektion der Reichsautobahnen, die Landesregierungen (für Preußen: an den Herrn Preussischen Finanz- minister) und den Deutschen Gemeindegewalt, Berlin NW 40, Alsenstraße 7. — H 4020 - 76 III, H 4020 - 11/37 I B Bau.

\*

Muster.

Finanzamt .....

193.....

**Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen.**

Ich habe keine steuerlichen Bedenken dagegen, daß de.....

öffentliche Aufträge erteilt werden.

Diese Bescheinigung gilt unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs bis ..... 193.....

(Siegel.)

\* \* \*

Abchrift zur Beachtung.

**Zusatz für die Reichsdienststellen:**

Auf meine (nicht veröffentlichten) Runderlasse vom 10. Mai und 16. November 1935 — Z II a 1344 und 3604 —, 15. August und 21. November 1936 — Z II a 2217 und 3697 — nehme ich Bezug.

**Zusatz für die preussischen Dienststellen:**

Auf den Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers zugleich im Namen des Herrn Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Herren Preussischen Staatsminister vom 3. Sep- tember 1936, betreffend Verbindungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (PrWeisBl. S. 215 ff.), nehme ich Bezug.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 1. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1136/37 Z I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 180.)

### 194. Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 1. Oktober 1936 — II S B 6130/4404 — (RMVBl. S. 1291) erkläre ich im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht damit einverstanden, daß zugunsten von bevorzugt unterzubringenden Personen bis Ende September 1937 die freiverdenden Angestelltenstellen, wie sie in den Vergütungsgruppen IV bis VII des Reichsangestellten-Tarifvertrages vom 2. Mai 1924 (RVBl. S. 113) aufgeführt sind, bei den Reichsbehörden, der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank, im Staats- und Gemeindedienst und bei allen Körperschaften des öffentlichen Rechts nur zu 40 v. H. mit Versorgungsanwärtern besetzt werden. Die den Schwerkriegsbeschädigten zugebilligten Vorzugsrechte werden hierdurch nicht berührt. Soweit die Entscheidung über eine Herabsetzung des Stellenvorbehalts in der Hand von Aufsichtsbehörden liegt (§ 73 AG.), dürfen diese eine Herabsetzung des Vorbehalts für Versorgungsanwärter auf einen Satz unter 40 v. H. nicht genehmigen. Wer als bevorzugt unterzubringende Person anzusehen ist, bestimmt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

#### Zusatz für die obersten Reichsbehörden und das Reichsbankdirektorium:

Mit dem Anheimstellen der gleichmäßigen Veranlassung.

Berlin, den 16. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium und den Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. II S B 6130/1153.

\* \* \*

Abchrift im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. Oktober 1936 — Z II a 3357 — (RMVBl. S. 462) zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMVBl. veröffentlicht.

Berlin, den 3. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1214/37.

(RMVBl. S. 182.)

### 195. J.-B.-Sonderheft „Das Deutschland Adolf Hitlers“.

Vom Verlag Franz Eher Nachf. wird ein Sonderheft des Illustrierten Beobachters:

„Das Deutschland Adolf Hitlers.  
Die ersten vier Jahre des Dritten Reiches“

herausgegeben. Diese neue J.-B.-Sonderausgabe, die für jeden Gau eine eigene Beilage enthält, soll in den ersten Tagen des April erscheinen. Ich empfehle den Bezug dieser Sondernummer allen Behörden und Beamten meines Geschäftsbereichs auf das wärmste.

Auch den Schulen wird die Anschaffung empfohlen.

Dieser Erlaß wird nur im RMVBl. veröffentlicht.

Berlin, den 16. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1391 E II, E III, E IV, Z I.

(RMVBl. S. 182.)

b) Für Preußen

### Wissenschaft

a) Für das Reich

### 196. Praktikantenscheine über den Besuch geburtshilflicher Kliniken.

Nach § 26 B II der Bestallungsordnung für Ärzte ist der Meldung zur ärztlichen Prüfung der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der geburtshilflichen Klinik als Praktikant regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden hat.

Durch diese Bestimmung ist festgelegt, daß während desselben Zeitabschnittes der Student an einer klinischen Vorlesung teilzunehmen und auch während dieses Zeitabschnittes eine Anzahl von Geburten vorzunehmen hat. Die praktische Durchführung dieser Bestimmung hat wiederholt zu Schwierigkeiten geführt, da der Student oft die Vorlesung, über die ihm ein Praktikantenschein ausgestellt wird, zu anderen Zeiten hört, als ihm Gelegenheit gegeben werden kann, die vorgeschriebenen Geburten vorzunehmen.

Der Direktor der Frauenklinik der Universität Königsberg hat, diesem Umstande Rechnung tragend, den Unterricht in der Geburtshilfe deshalb in der Weise geregelt, daß der Student die geburtshilflich-gynäkologische Hauptvorlesung, über die ihm ein

Praktikantenschein ausgestellt wird, im siebenten bis neunten Semester hört, um im zehnten oder elften Semester zu einem einmonatigen Internat in die Universitätsfrauenklinik einberufen zu werden. Während dieser Zeit nimmt er die vorgeschriebenen und darüber hinaus eine größere Anzahl von Geburten vor.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern halte ich diese Umgestaltung des Unterrichts in der Geburtshilfe für sehr zweckmäßig und empfehle den übrigen Universitäten, möglichst in ähnlicher Weise zu verfahren. Die der Umgestaltung bisher entgegenstehende Bestimmung im § 26 der Bestallungsordnung für Ärzte hat der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern durch den in Abschrift beigelegten Erlaß vom 11. März 1937 — IV B 11 003/37/3500 — beseitigt.

Berlin, den 18. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: M e n z e l.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung) und die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Braunschweig). — W a 593.

(MinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 182.)

\* \* \*

### Praktikantenscheine über den Besuch geburts- hilflicher Kliniken.

Der Nachweis darüber, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden hat, kann nicht nur wie bisher durch einen Praktikantenschein gemäß Muster 4 zu § 26 des Abschn. B II der Bestallungsordnung für Ärzte vom 25. März 1936, sondern auch durch eine Bescheinigung nach folgendem Muster erbracht werden:

#### Praktikantenschein.

Der Kandidat der Medizin .....  
geboren in ....., hat nach vollständig  
bestandener ärztlicher Vorprüfung in der Frauen-  
klinik der Universität ..... im ..... Halb-  
jahr 193..... Kreißende in Gegenwart des  
Lehrers oder Assistenzarztes entbunden.

....., den ..... 19.....

Der Direktor der Universitätsfrauenklinik.

(Name.)

\*

Berlin, den 11. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. F r e y.

An die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse für die  
ärztliche Prüfung in Preußen und die Regierungen  
der Hochschulländer. — IV B 11 003/37/3500.

### 197. Vortrags- und Studienreisen in das Ausland.

Im Interesse einer Vereinfachung des bisherigen Genehmigungsverfahrens und einer beschleunigten Erledigung der Anträge auf Genehmigung geplanter Vortrags- und Studienreisen in das Ausland übertrage ich die Entscheidung über derartige Anträge für den Bereich meiner Wissenschaftsverwaltung den Vorstehern der in der Anschrift aufgeführten Dienststellen.

Ausnahmsweise ist meine Entscheidung einzuholen, soweit

1. gegen die beantragte Entscheidung Bedenken bestehen,
2. es sich um die Teilnahme an Hochschulfeiern, Tagungen und Kongressen im Ausland handelt,
3. eine Reisebeihilfe bei mir beantragt werden soll; derartige Anträge sind eingehend zu begründen,
4. ich mir die Entscheidung über Reisevorhaben durch besonderen Erlaß vorbehalten habe.

Bezüglich der Urlaubserteilung zur Durchführung von Auslandsreisen gelten die für Urlaub im Inland maßgebenden Bestimmungen. Soweit ich mir die Entscheidung über Urlaubsgefuche nach diesen Bestimmungen vorbehalten habe, ist mir auch der Antrag auf Genehmigung der Auslandsreise vorzulegen. Es ist stets darauf zu achten, daß die Vertretung für die Dauer der Abwesenheit geregelt ist.

Ich mache auch bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß für Auslandsreisen Reisekosten auf Grund der Reisekostenbestimmungen grundsätzlich nicht gewährt werden dürfen.

Alle Anträge auf Genehmigung einer Auslandsreise sind auf dem Dienstwege vorzulegen. Zu jedem Antrag ist außerdem die Stellungnahme des Leiters der örtlichen Dozentenschaft herbeizuführen, der sich, soweit Personalunion nicht besteht, mit dem örtlichen Dozentenbundsleiter in Verbindung zu setzen hat. Der Einholung eines besonderen politischen Führungszeugnisses durch die parteiamtlichen Stellen bedarf es nicht.

Von jeder von Ihnen erteilten Genehmigung ist dem Auswärtigen Amt, der Auslandsorganisation der NSDAP., Berlin W 35, Tiergartenstraße 4 a, der Deutschen Kongress-Zentrale, Berlin W 35, Ludendorffstraße 60 I, und mir durch Übersendung einer Abschrift der Genehmigung Kenntnis zu geben. Hierbei ist für das Auswärtige Amt und die Auslandsorganisation der NSDAP. eine Abschrift des Reiseantrages in je zweifacher Ausfertigung, für mich in ein facher Ausfertigung beizufügen.

Von der Genehmigung einer Reise nach England, Frankreich, Italien, Spanien, Ungarn, Holland, Dänemark und Schweden ist außerdem dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 13, durch Übersendung einer Abschrift der Genehmigung nebst Abschrift des Reiseantrages in 3 w e i facher Ausfertigung Kenntnis zu geben.

Es ist darauf zu achten, daß aus der Genehmigung oder dem Reiseantrag Genaueres über die Reisezeit, das Reiseziel bzw. die Reiseroute, den Reisezweck, das Vortragsthema und das Forschungsgebiet des Antragstellers sowie über die einladende Organisation oder Persönlichkeit zu ersehen ist.

Jeder Wissenschaftler usw., der eine Vortrags- oder Studienreise ins Ausland unternommen hat, hat einen Reisebericht mit zwei Durchschlägen zu liefern, der zu den Fakultäts- bzw. Anstaltsakten zu nehmen ist. Die Einforderung dieser Berichte behalte ich mir vor. Berichte, die politisch oder kulturpolitisch wichtige Beobachtungen oder Anregungen enthalten, sind ohne weiteres an mich weiterzureichen.

Schließlich ist mir halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres (erstmalig zum 1. Oktober 1937) eine Nachweisung über die von Ihnen genehmigten Auslandsreisen getrennt nach Fakultäten in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Liste muß das Reiseziel, die Reisezeit, die Themen der Vorträge und die einladende Organisation bzw. Persönlichkeit angeben.

Da an mich oft Anregungen gelangen, die sich auf Einladungen deutscher Wissenschaftler oder Beamten ins Ausland beziehen, so erscheint es zweckmäßig, in diese Übersicht auch Angaben über die Sprachkenntnisse der betreffenden Wissenschaftler und Beamten aufzunehmen.

Die nunmehr noch meiner Entscheidung vorbehaltenen Anträge sind mir in sechsfacher und bei Reisen nach Ländern mit einer Zweigstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in achtfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Genehmigung ist unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Vordruckes I zu erteilen. Soweit es sich um Reisen handelt, von denen auch der Deutsche Akademische Austauschdienst zu benachrichtigen ist, ersuche ich, den Vordruck II zu verwenden. Zweigstellen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes im Ausland befinden sich in London, Paris, Rom, Madrid und Barcelona, Budapest, im Haag, in Kopenhagen und Stockholm. Aus den Vordrucken sind die näheren Anweisungen für die in das Ausland reisenden Wissenschaftler zu ersehen.

Die Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, daß das Auswärtige Amt auf Grund der ihm zugegangenen Benachrichtigung noch in der Lage ist, Vorstellungen gegen die Reise zu erheben oder besondere Anregungen zur Durchführung derselben zu erteilen.

Zu Auslandsreisen in privaten Angelegenheiten ist die Genehmigung nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Zweifeln bemerke ich, daß Honorarprofessoren der Genehmigung zu einer Vortrags- oder Studienreise ins Ausland auch dann bedürfen, wenn sie die Reise in Angelegenheiten ihres Hauptamtes bei Industrie- und Handelsunternehmen usw. ausführen.

Die Kunderlasse vom 22. Juni 1935 — Z III b 471 M, W — und vom 28. März 1936 — W III b

5926 W I — werden hiermit, soweit sie dieser Regelung entgegenstehen, aufgehoben.

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 19. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: **S i c h i n s i c h.**

An die Herren Rektoren sämtlicher deutscher Hochschulen. — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Universitätsrektoren der preussischen Universitäten, den Herrn Verwaltungsdirektor der Charité in Berlin und die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen). — WT 514/37 (b).

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 183.)

\*

### Vordruck I.

(Dienststelle)

....., den .....

1.

An .....

in .....

(Antragsteller)

Auf Ihren Antrag vom .....

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, das Auswärtige Amt, die Auslandsorganisation der NSDAP. in Berlin W 35, Tiergartenstraße 4 a, und die Deutsche Kongress-Zentrale, Berlin W 35, Ludendorffstraße 60, die für die Bearbeitung der kongress- und devisentechnischen Angelegenheiten zuständig ist, sind benachrichtigt. Sie werden ersucht, sich mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung sofort nach Ihrem Eintreffen im Auslande in Verbindung zu setzen, die Sie bei der Durchführung Ihrer Arbeiten und Aufgaben beraten und unterstützen wird. Die Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen sind im Handbuch für das Deutsche Reich (Berlin, Carl Heymanns Verlag) zu finden.

Ferner haben Sie sich bei Ihrem Auslandsaufenthalt nach Möglichkeit mit der örtlichen Auslandsorganisation der NSDAP. in Verbindung zu setzen, die von Ihrer Reise unterrichtet werden wird. Nähere Angaben in dieser Hinsicht erhalten Sie durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Vor Antritt der Reise ist ein Besuch bei der Auslandsorganisation der NSDAP., Berlin W 35, Tiergartenstraße 4 a, erwünscht, falls dies der Reiseweg ermöglicht, jedoch dürfen der Staatskasse hierdurch keine Kosten entstehen.

Ich ersuche, einen Reisebericht über Ihre Reise zu fertigen und mir in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

\*



2.

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8.

Abschrift (von 1) mit einer Abschrift des Reiseantrages überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. März 1937 — W T 514 —.

\*

3.

An das Auswärtige Amt in Berlin.

Abschrift (von 1) mit einer Abschrift des Reiseantrages überreiche ich mit der Bitte um Kenntnis unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. März 1937 — W T 514 —.

Ein Durchschlag der Genehmigung und eine Abschrift des Reiseantrages sind beigelegt.

\*

4.

An die Auslandsorganisation der NSDAP. in Berlin W 35, Tiergartenstraße 4 a.

Abschrift (von 1) mit einer Abschrift des Reiseantrages übersende ich mit der Bitte um Kenntnis unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. März 1937 — W T 514 —.

Ein Durchschlag der Genehmigung und eine Abschrift des Reiseantrages sind beigelegt.

\*

5.

An die Deutsche Kongreß-Zentrale in Berlin W 35, Ludendorffstraße 60.

Abschrift (von 1) mit einer Abschrift des Reiseantrages übersende ich zur Kenntnis unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. März 1937 — W T 514 —.

\*

**Vordruck II.**

(Dienststelle)

, den

1.

An ..... (Antragsteller)

in

Auf Ihren Antrag vom ..... genehmige ich, daß Sie .....

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, das Auswärtige Amt, die Auslandsorganisation der NSDAP. in Berlin W 35, Tiergartenstraße 4 a, und die Zweigstelle ..... des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V. in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 13, sind benachrichtigt.

Während Ihres Auslandsaufenthaltes haben Sie sich alsbald mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung und der Zweigstelle

des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in Verbindung zu setzen, die Sie in der Durchführung Ihrer Bestrebungen und in der Auswertung Ihres Auslandsaufenthaltes unterstützen werden. Die Anschriften der Deutschen Auslandsvertretungen sind im Handbuch für das Deutsche Reich (Berlin, Carl Heymanns Verlag) zu finden. Die Anschriften der Zweigstellen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes sind bei der deutschen Auslandsvertretung zu erfahren.

Wegen der nötigen Devisen wollen Sie sich an die Deutsche Kongreß-Zentrale, Berlin W 35, Ludendorffstraße 60, wenden, die Abschrift dieser Verfügung erhalten hat.

Ferner haben Sie sich bei Ihrem Auslandsaufenthalt nach Möglichkeit mit der örtlichen Auslandsorganisation der NSDAP. in Verbindung zu setzen, die von Ihrer Reise unterrichtet werden wird. Nähere Angaben in dieser Hinsicht erhalten Sie durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Vor Antritt der Reise ist ein Besuch bei der Auslandsorganisation der NSDAP., Berlin W 35, Tiergartenstraße 4 a, erwünscht, falls dies der Reiseweg ermöglicht, jedoch dürfen der Staatskasse hierdurch keine Kosten entstehen.

Ich ersuche, einen Reisebericht über Ihre Reise zu fertigen und mir in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

\*

2.

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8.

Abschrift (von 1) mit einer Abschrift des Reiseantrages überreiche ich mit der Bitte um Kenntnis unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. März 1937 — W T 514 —.

\*

3.

An das Auswärtige Amt in Berlin.

Abschrift (von 1) mit einer Abschrift des Reiseantrages überreiche ich mit der Bitte um Kenntnis unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. März 1937 — W T 514 —.

Ein Durchschlag der Genehmigung und eine Abschrift des Reiseantrages sind beigelegt.

\*

4.

An die Auslandsorganisation der NSDAP. in Berlin W 35, Tiergartenstraße 4 a.

Abschrift (von 1) mit einer Abschrift des Reiseantrages übersende ich mit der Bitte um Kenntnis unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. März 1937 — W T 514 —.

Ein Durchschlag der Genehmigung und eine Abschrift des Reiseantrages sind beigelegt.

\*

5.

An die Deutsche Kongreß-Zentrale in Berlin W 35, Ludendorffstraße 60.

Abchrift (von I) mit einer Abchrift des Reiseantrages übersende ich zur Kenntnis unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. März 1937 — W T 514 —.

\*

6.

An den Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 13.

Abchrift (von I) mit einer Abchrift des Reiseantrages übersende ich zur Kenntnis unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. März 1937 — W T 514 —.

Ein Durchschlag der Genehmigung und eine Abchrift des Reiseantrages für Ihre zuständige Zweigstelle sind beigelegt.

### 198. Pflege der Geschichte und Literatur der Länder spanischer und portugiesischer Sprache.

Die Erkenntnis, daß den 22 Staaten spanischer und portugiesischer Zunge mit ihren fast 150 Millionen Bewohnern bereits in der Gegenwart und — angesichts des raschen Anwachsens der Bevölkerung der süd- und mittelamerikanischen Länder — insbesondere für die Zukunft im politischen und kulturellen Weltgeschehen besondere Bedeutung zukommt, hat sich in den letzten Jahren immer stärker Bahn gebrochen. Vor allem ist erkannt worden, daß die Pflege und der Ausbau der Gesamtbeziehungen Deutschlands zu dieser großen Staaten-Gruppe für das deutsche Volk und seine wirtschaftliche Entwicklung von hohem Wert sind.

Eine wesentliche Förderung dieser wichtigen Bestrebungen würde es bedeuten, wenn den Studierenden mehr als bisher Gelegenheit geboten wird, die geschichtlich-kulturelle Entwicklung der vorwärtstrebenden Länder des ibero-amerikanischen Kulturkreises kennenzulernen. Ich ersuche daher die in Frage kommenden Hochschullehrer, den ibero-romanischen Sprachkreis (Portugiesisch und Portugalkunde, Spanisch und Spanienkunde sowie Ibero-Amerikakunde) im Rahmen der Romanistik in Vorlesungen und Übungen vorzugsweise zu pflegen.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S i c h i n s c h.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung) und die Hochschulverwaltungen der Länder. — Wi 5214/36 (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 186.)

### 199. Praktische Tätigkeit für Maschineningenieure, Elektrotechniker und Studierende verwandter Fachrichtungen bis zur Diplomhauptprüfung.

In Beantwortung mehrfacher Anfragen teile ich folgendes mit:

Die praktische Gesamttätigkeit soll zwölf Monate umfassen, wovon sechs Monate vor dem Studienbeginn zurückgelegt sein müssen (vgl. Runderlaß vom 17. Dezember 1936 — W I i 5490 —, RMinAmtsbl. DtschWiss. 1937 S. 9). Die weiteren sechs Monate müssen bis zur Diplomhauptprüfung abgeleistet werden, sofern der Student in den Ferien die erforderliche Zeit findet.

In den Fällen, in denen Studierende als Offizieranwärter in den großen Hochschulkurien zu militärischen Übungen eingezogen werden, also nur außerhalb der Ferien und demnach mit Zeitverlust für das Studium die zweiten sechs Monate der praktischen Tätigkeit ableisten können, ist die Anrechnung der militärischen Übung zulässig.

Bei den zukünftigen Bergingenieuren bleibt es hinsichtlich der praktischen Tätigkeit bei den Bestimmungen, die von der obersten Bergbehörde festgelegt sind.

Durch den Runderlaß vom 3. März 1937 — W I i 461 (a) —, betreffend Vorpraxis und Zwischensemester an den Technischen Hochschulen und Bergakademien, ist übrigens für die meisten Fachrichtungen keine Änderung hinsichtlich der Dauer der praktischen Tätigkeit eingetreten.

Berlin, den 23. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: M e n g e l.

An die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Hannover und den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München (durch den Herrn Reichsstatthalter in Bayern in München), den Herrn Reichsstatthalter in Sachsen (Landesregierung), Ministerium für Volksbildung in Dresden, das Württembergische Kultministerium in Stuttgart (durch den Herrn Reichsstatthalter in Württemberg in Stuttgart), das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe (durch den Herrn Reichsstatthalter in Baden in Karlsruhe), den Herrn Reichsstatthalter in Hessen (Landesregierung, Abteilung II) in Darmstadt, das Braunschweigische Ministerium für Volksbildung in Braunschweig (durch den Herrn Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt in Dessau), den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Berghauptmann daselbst), den Herrn Leiter des Praktikantenamtes in Dortmund. Königswall 2. — Abdruck zur Kenntnisnahme an das Reichs- und Preussische Wirtschaftsministerium, das Reichs- und Preussische Arbeitsministerium, das Reichs- und Preussische Verkehrsministerium, das Reichs- und Preussische Ministerium für Er-

nahrung und Landwirtschaft, das Reichsluftfahrtministerium, das Reichskriegsministerium, das Preußische Finanzministerium und den Herrn Senator B o e c k in Danzig, Rathaus (durch das Auswärtige Amt in Berlin). — W J 1077.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 186.)

**200. Aufhebung der Sperre des Neuzugangs zum zahnärztlichen Studium und zum Dentistenberuf.**

Durch Bekanntmachung vom 3. August 1936 hatte ich wegen der festgestellten Überfüllung der Berufe der Zahnärzte und Dentisten für die Dentisten eine Berufssperre ausgesprochen, indem ich erklärte, daß Personen, die nach dem 3. August 1936 die Ausbildung zum Dentistenberuf aufnahmen, bis auf weiteres nicht zur staatlichen Prüfung zugelassen werden würden. Auf meine Anregung hatte damals der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ebenfalls den Neuzugang zum zahnärztlichen Studium einstweilen gesperrt. Bei Bekanntmachung dieser Berufssperre ging ich in Übereinstimmung mit dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung davon aus, daß es in kurzer Zeit gelingen würde, alle hinsichtlich der zahnärztlichen Versorgung des deutschen Volkes bestehenden Schwierigkeiten und Mängel durch eine Verbesserung der Ausbildung der Zahnbehandler und durch eine entsprechende planwirtschaftliche Verteilung ihrer Niederlassungssitze zu überwinden.

Der Stand der in dieser Angelegenheit geführten Verhandlungen ermöglicht es mir jetzt, meine Zustimmung dazu zu geben, daß der Neuzugang zum Dentistenberuf nicht mehr völlig gesperrt, sondern in einem von mir mit dem Reichsdentistenführer noch zu vereinbarenden stark beschränkten Umfange wieder freigegeben wird.

Ich mache dabei aber darauf aufmerksam, daß die starke Überfüllung des Dentistenberufs nach wie vor besteht, und ich muß daher vor Ergreifen dieses Berufs, der im Gegensatz zu vielen anderen nur sehr schlechte und unsichere Aussichten bietet, nachdrücklich warnen.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird in der entsprechenden Weise gegenüber dem Neuzugang zum zahnärztlichen Studium verfahren.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung: P f u n d t n e r.

Bekanntmachung. — IV B 11663/37. 36. 35.

\* \* \*

Betrifft: Studium der Zahnheilkunde.

Abchrift übersende ich zur Kenntnis.

Die durch Erlass vom 30. Juli 1936 — W I i 3550 — ausgesprochene Sperre des Neuzugangs zum zahnärztlichen Studium hebe ich im Ein-

vernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern mit sofortiger Wirkung wieder auf.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:  
B o j u n g a.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung) und die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Braunschweig). — W i 1300 (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 187.)

b) Für Preußen

**201. Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer.**

Um die deutsche Wirtschaftswissenschaft nationalsozialistisch zu gestalten, war es zunächst notwendig, das Studium der Wirtschaftswissenschaft für den künftigen Gestalter und Wähler der Volks- und Betriebswirtschaft im nationalsozialistischen Staate auf eine neue Grundlage zu stellen. Demgemäß habe ich durch Erlass vom 2. Mai 1935 — W I i 1522 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 190) einheitliche Richtlinien für das Studium der Wirtschaftswissenschaft an den deutschen Universitäten und Hochschulen herausgegeben. Um diese Richtlinien aber in vollem Umfange zur Anwendung bringen zu können, ist ein planmäßiger Aufbau des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts im neuen Geiste und der entsprechende Einsatz der vorhandenen Lehrkräfte unbedingtes Erfordernis. Ich habe mich deshalb entschlossen, für das wirtschaftswissenschaftliche Studium folgende Universitäten und Hochschulen zu bestimmen:

- Universität Berlin,
- Wirtschaftshochschule Berlin,
- Universität Breslau,
- Universität Erlangen,
- Universität Frankfurt a. M.,
- Universität Freiburg,
- Universität Göttingen,
- Universität Halle,
- Universität Hamburg,
- Universität Heidelberg,
- Universität Jena,
- Universität Kiel,
- Universität Köln,
- Universität Königsberg,
- Handelshochschule Königsberg,
- Universität Leipzig,
- Handelshochschule Leipzig,
- Universität München,
- Technische Hochschule München,
- Universität Münster,
- Hindenburg-Hochschule Nürnberg,
- Universität Rostock,
- Universität Tübingen.

Durch diese Regelung bleibt der wirtschaftswissenschaftliche Unterricht, wie er gemäß den „Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft“ für die Studierenden der Rechtswissenschaft erforderlich ist, an allen Universitäten weiterhin gewährleistet und unberührt. Studierenden der Wirtschaftswissenschaft bleibt die Möglichkeit, auch an Universitäten mit solch eingeschränktem wirtschaftswissenschaftlichen Unterricht bis zu zwei Semestern zu studieren, unbenommen. Dagegen ist die Ablegung der Diplomprüfungen für Volkswirte, Kaufleute und Handelslehrer nur noch an den genannten Universitäten und Hochschulen möglich.

Gleichzeitig habe ich unter dem heutigen Tage einheitliche Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer für das Reich erlassen, die ich in der Anlage zur Kenntnis und Beachtung übersende. Die Prüfungsordnungen treten mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Die bisherigen Prüfungsordnungen für Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer sowie die Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte bleiben bis zum 30. September 1938 bestehen; bis zu diesem Zeitpunkt steht es den Kandidaten frei, sich nach der bisherigen oder nach der neuen Ordnung prüfen zu lassen. Mit dem 30. September 1938 treten die genannten Prüfungsordnungen und die Prüfungsordnung für praktische Kaufleute außer Kraft. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Überleitung ermächtige ich die Vorsitzenden der Prüfungsämter, innerhalb der Übergangszeit (bis 30. September 1938) diejenigen Kandidaten, die lediglich an einer Hochschule studiert haben, bei der ein Prüfungsamt künftig nicht mehr besteht, die Prüfung also an einer der vorgenannten Universitäten oder Hochschulen ablegen müssen, von dem vorgeschriebenen Nachweis einer bestimmten Semesterzahl an der Universität (Hochschule), bei welcher die Prüfung stattfindet, zu befreien.

Hinsichtlich der Prüfungsgebühren sind die Erlasse vom 22. Juli 1936 — W I a 462/36 Z II a, M — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 357) und vom 24. Februar 1937 — W I a 108/37 E III, E IV, E V, Z II a (b) — zu beachten. Erweiterte Prüfungen (§ 4 der Prüfungsordnungen) sind gebührenfrei, wenn die Prüfung über die gewählten Ergänzunggebiete bei der Hauptprüfung oder im unmittelbaren Anschluß an diese abgenommen wird und die Meldung zur erweiterten Prüfung vor oder spätestens während der Hauptprüfung erfolgt ist. Für die Teilnahme an den auf Grund der Prüfungsordnungen geforderten Klausurübungen in Betriebs-technik und Statistik sind Gebühren nicht zu erheben. Für die Prüfung für praktische Kaufleute bleibt die Gebühr in der bisherigen Höhe bestehen; wegen der Verrechnung und Verteilung usw. gelten die vorgenannten Erlasse.

Ferner löse ich die Prüfungsämter und =aus= schüsse in ihrer bisherigen Zusammensetzung auf.

Ausführungsbestimmungen zu den Prüfungsordnungen folgen demnächst.

#### Zusatz für die außerpreussischen Hochschulverwaltungen:

Ich ersuche, mir bis spätestens 1. Mai 1937 Vorschläge wegen der Ernennung der Vorsitzenden

der Prüfungsämter für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer an den vorgenannten Universitäten und Hochschulen einzureichen. Dabei weise ich auf § 3 im Abschn. A der Prüfungsordnung hin, wonach die Mitglieder der Prüfungsausschüsse von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes (§ 1 der Ordnung) zu ernennen sind.

#### Zusatz für die preussischen Hochschulen:

Gemäß § 2 des Abschn. A der Prüfungsordnung ernenne ich hiermit bis zum 31. März 1940 zum Vorsitzenden

- a) des Prüfungsamtes für Diplom-Volkswirte an der Universität Berlin Dr. v o n K e n t e l n ,
- b) des Prüfungsamtes für Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer an der Wirtschaftshochschule in Berlin Ministerialrat Dr. S ü d h o f ,
- c) des Prüfungsamtes für Diplom-Volkswirte an der Universität Breslau den kommissarischen Universitätskurator Dr. v o n B o e c k m a n n ,
- d) des Prüfungsamtes für Diplom-Volkswirte an der Universität Göttingen den Universitätskurator Ministerialdirektor i. R. Dr. V a l e n t i n e r ,
- e) des Prüfungsamtes für Diplom-Volkswirte an der Universität Halle den Direktor der Mansfeld AG. Bergassessor Dr. K l i n g s p o r ,
- f) des Prüfungsamtes für Diplom-Volkswirte an der Universität Kiel den Universitätskurator Dr. S i g l e r ,
- g) des Prüfungsamtes für Diplom-Volkswirte an der Universität Königsberg den Landeshauptmann v o n W e d e l s t a e d t ,
- h) des Prüfungsamtes für Kaufleute und Handelslehrer an der Handelshochschule in Königsberg den Universitätskurator Dr. H o f f m a n n ,
- i) des Prüfungsamtes für Diplom-Volkswirte an der Universität Münster den Regierungspräsidenten K l e m m ,
- k) des Prüfungsamtes für Diplom-Volkswirte, =Kaufleute und =Handelslehrer an der Universität Frankfurt a. M. den Präsidenten des Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstages Professor Dr. L ü e r .

Wegen Ernennung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes für Diplom-Volkswirte, =Kaufleute und =Handelslehrer an der Universität Köln ergeht besonderer Erlaß.

Auf § 3 im Abschn. A der Prüfungsordnung weise ich besonders hin; hiernach sind die Mitglieder der Prüfungsausschüsse durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu ernennen.

Ich ersuche, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
R u f t .

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W i 1000 E IV, M (a).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 187.)

**Anlage.**

**Prüfungsordnung  
für  
Volkswirte, Kaufleute und Handelslehrer.**

**A. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

**Prüfungsamt.**

Die Diplomprüfungen für Volkswirte, Kaufleute und Handelslehrer werden vor einem vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingesetzten Prüfungsamt abgelegt.

§ 2.

**Zusammensetzung des Prüfungsamtes.**

Das Prüfungsamt besteht:

1. aus dem vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernannten Vorsitzenden und aus mindestens einem, höchstens drei vom Vorsitzenden ernannten stellvertretenden Vorsitzenden,
2. aus den vom Vorsitzenden ernannten Fachvertretern,
3. aus sechs nach Anhören der zuständigen Bezirkswirtschaftskammer und des zuständigen Gauwirtschaftsberaters der NSDAF. vom Vorsitzenden ernannten Praktikern und
4. für den Fall des Bestehens eines den beteiligten Hochschulen angegliederten Kuratoriums aus einem vom Kuratorium bestimmten Vertreter.

Die Ernennungen erfolgen widerruflich für eine Amtszeit von drei Jahren.

§ 3.

**Prüfungsausschüsse.**

Von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes werden für jede der drei genannten Prüfungen Prüfungsausschüsse gebildet. Es bleibt dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes überlassen, diese Prüfungsausschüsse jeweilig für einen Prüfungstermin oder für einen längeren Zeitraum zu bilden.

§ 4.

**Inhalt der Prüfungen.**

Die Prüfung soll unter Voraussetzung eines Mindestmaßes tatsächlichen Wissens das Verständnis des Kandidaten für die wissenschaftlichen Zusammenhänge zu ermitteln suchen. Gemäß den Grundsätzen des Nationalsozialismus sind alle aufgeworfenen Fragen in ihren Bindungen an die rassischen, politischen und geschichtlichen Grundlagen des deutschen Volkes zu erörtern und zu beurteilen.

**B. Bestimmungen für die einzelnen Prüfungen.**

**I. Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte.**

§ 1.

**Zweck der Prüfung.**

Die Prüfung für Diplom-Volkswirte bildet den ordnungsmäßigen Abschluß des volkswirtschaftlichen Hochschulstudiums.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Grad „Diplom-Volkswirt“ verliehen.

§ 2.

**Zulassung zur Prüfung.**

Der Kandidat muß im Besitz eines Reisezeugnisses einer anerkannten reichsdeutschen oder auslandsdeutschen höheren Lehranstalt sein. Als deutsches Reisezeugnis ist auch das Zeugnis der Sonderreiseprüfung zu bewerten. Das Reisezeugnis einer nichtdeutschen höheren Lehranstalt kann mit Genehmigung des Ministers als gleichwertig anerkannt werden.

Der Kandidat muß sechs Semester an einer anerkannten deutschen Hochschule dem Studium der Wissenschaften, die Gegenstand der Diplomprüfung sind, obgelegen haben. Davon muß er das letzte und mindestens ein früheres Semester an der beteiligten Hochschule studiert haben.

Der Kandidat muß vor oder während des Studiums mindestens ein halbes Jahr praktisch in der Wirtschaft gearbeitet und sich während des Studiums einem Institutspraktikum der Hochschule unterzogen haben. Die wirtschaftliche Praxis muß, gleichgültig ob sie in den Hochschulerien oder besonders abgeleistet wird, zu Beginn des fünften Studiensemesters abgeleistet sein.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes auf Grund einer schriftlichen Meldung, die den Nachweis über die Voraussetzungen zur Zulassung erbringt. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein vom Kandidaten verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der insbesondere auch über die politische Betätigung Auskunft gibt,
2. ein Nachweis über die Abstammung,
3. die Versicherung des Kandidaten, daß er nicht bei einem jüdischen Repetitor gehört hat,
4. das Reisezeugnis, der Nachweis über die abgeleitete praktische Tätigkeit in der Wirtschaft und über das Institutspraktikum der Hochschule,
5. der Nachweis über die dreifemestrigة sportliche Grundausbildung,
6. ein Zeugniszeugnis, sofern die Meldung zur Prüfung nicht während der Studienzzeit erfolgt,
7. die beglaubigten Verzeichnisse der von ihm besuchten Vorlesungen, Übungen und Seminare und die darüber ausgestellten Bescheinigungen nebst einer nach Gebieten geordneten Zusammenstellung, die den Ablauf des Studiums erkennen läßt,

8. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Klausurübungen in der Betriebstechnik und Statistik,
9. die in § 6 vorgeschriebene wissenschaftliche Arbeit,
10. die Quittung über die eingezahlten Gebühren.

## § 3.

**Gegenstände der Prüfung.**

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende fünf Pflichtgebiete:

1. Volkswirtschaftslehre (die Ordnungszusammenhänge der Volkswirtschaft einschließlich der geschichtlichen Grundlagen),
2. Volkswirtschafts- und Sozialpolitik (Volk, Staat und Wirtschaft im ländlichen und im gewerblichen Lebenskreise und im Verhältnis zu fremden Volkswirtschaften),
3. Finanzwirtschaft,
4. Betriebswirtschaft,
5. Recht.

Die Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten durch Beschluß des Prüfungsamtes um ein Pflichtgebiet beschränkt werden, wenn der Kandidat während der letzten drei Jahre in dem Pflichtgebiet vor einer staatlichen Prüfungsbehörde eine Prüfung bestanden hat, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die wissenschaftliche Arbeit erlassen werden.

## § 4.

**Erweiterte Prüfung.**

Der Kandidat kann auf seinen Antrag bei der Prüfung selbst oder nach bestandener Prüfung über die Prüfungsgebiete hinaus in einem oder mehreren Ergänzungsgebieten geprüft werden.

Als Ergänzungsgebiete sind zugelassen:

1. Wehrwirtschaft,
2. Statistik,
3. Wirtschaftsgeographie,
4. Genossenschaftswesen,
5. Versicherungswesen,
6. Handwerkswirtschaft,
7. Technologie,
8. Fremdsprachen, die an der beteiligten Hochschule gelehrt werden.

Mit Genehmigung des Prüfungsamtes können weitere Ergänzungsgebiete zugelassen werden, wenn diese an der beteiligten Hochschule hinreichend vertreten sind.

## § 5.

**Teile der Prüfung.**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Prüfungsleistungen müssen im allgemeinen aufeinanderfolgen. Doch können einem Kandidaten, der die Prüfung nach Ansicht des Prüfungsamtes

ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, die schriftlichen Prüfungen noch innerhalb zweier Semester angerechnet werden.

## § 6.

**Schriftliche Prüfung.**

Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:

1. eine freie wissenschaftliche Arbeit, die von dem Kandidaten aus einem der drei volkswirtschaftlichen Pflichtgebiete nach Abschluß des vierten Semesters zu wählen und von einem Mitglied des Prüfungsamtes zu billigen ist. Der Kandidat hat ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen;
2. je eine Klausurarbeit aus den fünf Pflichtgebieten. Von den drei volkswirtschaftlichen Klausuren ist eine auf Grund von gestellten Unterlagen (Statistik, Gesetzestexte, Zeitungsartikel usw.) anzufertigen.

Für jede der Klausurarbeiten sind zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen.

Die Aufgaben sind dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitzuteilen. Für jede Klausurarbeit werden bis zu fünf Stunden Zeit gewährt. Vor Beginn der Klausuren ist dem Kandidaten anzugeben, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf.

## § 7.

**Mündliche Prüfung.**

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Nicht zugelassen wird, wer in der wissenschaftlichen Arbeit oder in drei Klausurarbeiten nicht genügt hat.

## § 8.

**Ergebnis der Prüfung.**

Das Ergebnis der Prüfung wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt; die Leistungen des Kandidaten in den Übungen und Seminaren sind zu berücksichtigen.

Über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und über die Gesamtleistung werden Urteile gebildet. Zulässig sind folgende:

ausgezeichnet,  
gut,  
befriedigend,  
genügend,  
ungenügend.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat in zwei Pflichtgebieten nicht genügt oder wenn das Ungenügend in einem Pflichtgebiet nicht durch gute Leistungen in anderen Pflichtgebieten ausgeglichen wird.

Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne einen nach Ansicht des Prüfungsamtes genügenden Entschuldigungsgrund nicht erscheint oder die Prüfung abbricht, wenn er sich bei der wissenschaftlichen Arbeit nicht angegebener, bei einer Klausurarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht hat.

§ 9.

Diplom.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird ein Diplom ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet wird. Das damit verbundene Zeugnis über die Prüfungsergebnisse unterzeichnen der Vorsitzende des Prüfungsamtes und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die den Kandidaten geprüft haben.

§ 10.

Wiederholung der Prüfung.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Semester wiederholen. Hierbei kann ihm das Prüfungsamt die Prüfung in solchen Gebieten erlassen, in denen die Leistungen bei der ersten Prüfung mindestens als „gut“ beurteilt worden sind. Ist die wissenschaftliche Arbeit mindestens als „befriedigend“ beurteilt worden, so kann sie noch einmal unverändert oder umgearbeitet eingereicht werden.

Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Ministers zulässig. Ein entsprechender Antrag ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen.

§ 11.

Gebühren.

Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten.

Sie betragen:

für die Diplomprüfung . . . . .	100 RM,
für die Wiederholung der Prüfung . .	50 RM.
Die Gebühr für eine erweiterte Prüfung (§ 4 der Prüfungsordnung) beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Ergänzungsggebiete . . . . .	40 RM,
für die Wiederholung der erweiterten Prüfung . . . . .	20 RM.

Voraussetzung für die Erhebung dieser Gebühr ist, daß die Meldung zur erweiterten Prüfung nach bestandener Hauptprüfung eingeht.

§ 12.

Übergangsbestimmungen.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Bis zum 30. September 1938 steht es dem Kandidaten frei, sich nach der bisherigen oder nach der neuen Prüfungsordnung prüfen zu lassen.

§ 13.

Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung werden vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassen.

II. Ordnung der Diplomprüfung für Kaufleute.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Die kaufmännische Diplomprüfung bildet den ordnungsmäßigen Abschluß des kaufmännischen Hochschulstudiums.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Grad „Diplom-Kaufmann“ verliehen.

§ 2.

Zulassung zur Prüfung.

Der Kandidat muß im Besitz eines anerkannten Reisezeugnisses sein. Als solches ist auch das Zeugnis der Sonderreisepfung zu bewerten. Die Zeugnisse nichtdeutscher höherer Lehranstalten können mit Genehmigung des Ministers als gleichwertig anerkannt werden.

Der Kandidat muß sechs Semester ordnungsgemäß an einer anerkannten deutschen Hochschule dem Studium der Wissenschaften, die Gegenstand der Diplomprüfung sind, obgelegen haben. Davon muß er das letzte und mindestens ein früheres Semester an der beteiligten Hochschule studiert haben.

Der Kandidat muß ein halbes Jahr kaufmännisch tätig gewesen sein und sich während des Studiums einem Institutspraktikum der Hochschule unterzogen haben. Die kaufmännische Tätigkeit muß, gleichgültig ob sie in den Hochschulferien oder besonders abgeleistet wird, zu Beginn des fünften Studiensemesters abgeleistet sein.

Die Zulassung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes auf Grund einer schriftlichen Meldung, die den Nachweis über die Voraussetzungen der Zulassung erbringt und die Angabe der gewählten Prüfungsgebiete enthält. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein vom Kandidaten verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der insbesondere auch über die politische Betätigung Auskunft gibt,
2. ein Nachweis über die Abstammung,
3. die Versicherung des Kandidaten, daß er nicht bei einem jüdischen Repetitor gehört hat,
4. die Schul- und Prüfungszeugnisse, der Nachweis über die abgeleitete kaufmännische Tätigkeit und das Institutspraktikum der Hochschule,
5. der Nachweis über die dreisemestrige sportliche Grundausbildung,
6. ein Leumundzeugnis, sofern die Meldung zur Prüfung nicht während der Studienzeit erfolgt,
7. die beglaubigten Verzeichnisse der von ihm besuchten Vorlesungen, Übungen und Seminare

und die darüber ausgestellten Bescheinigungen nebst einer nach Gebieten geordneten Zusammenstellung, die den Ablauf des Studiums erkennen läßt,

8. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Klausurübungen in der Betriebstechnik und Statistik,
9. die in § 6 vorgeschriebene wissenschaftliche Arbeit,
10. die Quittung über die eingezahlten Gebühren.

### § 3.

#### Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich auf vier Pflichtgebiete. Zu diesen tritt ein Wahlgebiet, das im Umfang eines Pflichtgebietes geprüft wird.

Pflichtgebiete sind:

1. allgemeine Betriebswirtschaft,
2. besondere Betriebswirtschaft (Betriebswirtschaft der Banken oder der Fabriken oder des Warenhandels oder des Buchhandels oder der Versicherung oder des Verkehrs oder des Treuhandwesens),
3. Volkswirtschaft,
4. Recht.

Als Wahlgebiete sind zugelassen:

1. Wehrwirtschaft,
2. Statistik,
3. Wirtschaftsgeschichte,
4. Wirtschaftsgeographie,
5. Genossenschaftswesen,
6. Handwerkswirtschaft,
7. Technologie,
8. Fremdsprachen, die an der beteiligten Hochschule gelehrt werden,
9. besondere Betriebswirtschaft der Banken oder der Fabriken oder des Warenhandels oder des Buchhandels oder der Versicherung oder des Treuhandwesens oder des Verkehrs, sofern diese nicht bereits unter § 3 Abs. 2 gewählt wurde.

Durch Beschluß des Prüfungsamts kann allgemein oder für den einzelnen Fall die Wählbarkeit weiterer Gebiete, die an der beteiligten Hochschule hinreichend vertreten sind, zugelassen werden.

Die Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten durch Beschluß des Prüfungsamts um ein Gebiet beschränkt werden, wenn der Kandidat während der letzten drei Jahre in diesem vor einer staatlichen Prüfungsbehörde eine Prüfung bestanden hat, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die wissenschaftliche Arbeit erlassen werden.

### § 4.

#### Erweiterte Prüfung.

Der Kandidat kann auf seinen Antrag bei der Prüfung selbst oder nach bestandener Prüfung über die Prüfungsgebiete hinaus in einem oder mehreren Ergänzungsgebieten geprüft werden.

Mit Genehmigung des Prüfungsamts können außer den in § 3 genannten Wahlgebieten weitere Gebiete zugelassen werden, wenn diese an der beteiligten Hochschule hinreichend vertreten sind.

### § 5.

#### Teile der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Prüfungsleistungen müssen im allgemeinen aufeinanderfolgen. Doch können einem Kandidaten, der die Prüfung nach Ansicht des Prüfungsausschusses ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, die schriftlichen Prüfungsleistungen noch innerhalb zweier Semester angerechnet werden.

### § 6.

#### Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:

1. eine freie wissenschaftliche Arbeit, die von dem Kandidaten aus einem der betriebswissenschaftlichen Prüfungsgebiete nach Abschluß des vierten Semesters zu wählen und von einem Mitgliede des Prüfungsamts zu billigen ist. Der Kandidat hat ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen;
2. je eine Klausurarbeit aus der allgemeinen Betriebswirtschaft, dem vom Kandidaten gewählten Zweige der besonderen Betriebswirtschaft, der Volkswirtschaft und dem Recht. Für jede der Klausurarbeiten sind zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen.

Die Aufgaben sind dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitzuteilen. Für jede Klausurarbeit wird bis zu fünf Stunden Zeit gewährt. Vor Beginn der Klausuren ist dem Kandidaten anzugeben, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf.

### § 7.

#### Mündliche Prüfung.

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamts. Nicht zugelassen wird, wer in der freien wissenschaftlichen Arbeit oder in zwei Klausurarbeiten nicht genügt hat.

### § 8.

#### Ergebnis der Prüfung.

Das Ergebnis wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt. Die Leistungen des Kandidaten in den Übungen und Seminaren sind zu berücksichtigen.

Über die Leistungen in den einzelnen Gebieten und über die Gesamtleistung werden Urteile gebildet. Zulässig sind folgende:



ausgezeichnet,  
gut,  
befriedigend,  
genügend,  
ungenügend.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat in zwei Prüfungsgebieten nicht genügt oder wenn das Ungenügend in einem Prüfungsgebiet nicht durch gute Leistungen in anderen Prüfungsgebieten ausgeglichen wird.

Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne einen nach Ansicht des Prüfungsausschusses genügenden Entschuldigungsgrund nicht erscheint oder die Prüfung abbricht, wenn er sich bei der freien wissenschaftlichen Arbeit nicht angegebener, bei einer Klausurarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht hat.

§ 9.

**Diplom.**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird ein Diplom ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsamts unterzeichnet wird. Das damit verbundene Zeugnis über die Prüfungsergebnisse unterzeichnen der Vorsitzende des Prüfungsamts und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die den Kandidaten geprüft haben.

§ 10.

**Wiederholung der Prüfung.**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Semester wiederholen. Hierbei kann ihm das Prüfungsamt die Prüfung in solchen Gebieten erlassen, in denen die Leistungen bei der ersten Prüfung mindestens als „gut“ beurteilt worden sind. Ist die wissenschaftliche Arbeit mindestens als „befriedigend“ beurteilt worden, so kann sie noch einmal unverändert oder umgearbeitet eingereicht werden.

Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Ministers zulässig. Ein entsprechender Antrag ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsamts einzureichen.

§ 11.

**Gebühren.**

Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten.

Sie betragen:

für die Diplomprüfung . . . . . 100 RM,  
für die Wiederholung der Prüfung . . . . . 50 RM.

Die Gebühr für eine erweiterte Prüfung (§ 4 der Prüfungsordnung) beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Ergänzungsbereiche . . . . . 40 RM,

für die Wiederholung der erweiterten Prüfung . . . . . 20 RM.

Voraussetzung für die Erhebung dieser Gebühr ist, daß die Meldung zur erweiterten Prüfung nach bestandener Hauptprüfung eingeht.

§ 12.

**Übergangsbestimmungen.**

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Bis zum 30. September 1938 steht es dem Kandidaten frei, sich nach der bisherigen oder nach der neuen Prüfungsordnung prüfen zu lassen.

§ 13.

**Ausführungsbestimmungen.**

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung werden vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassen.

**III. Ordnung der Diplomprüfung für das Handelslehramt.**

§ 1.

**Zweck der Prüfung.**

Durch die Diplomprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für das Handelslehramt nachgewiesen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Grad „Diplom-Handelslehrer“ verliehen.

§ 2.

**Zulassung zur Prüfung.**

Der Kandidat muß im Besitz eines anerkannten Reifezeugnisses sein. Als solches ist auch das Zeugnis der Sonderreifeprüfung zu bewerten. Die Zeugnisse nichtdeutscher höherer Lehranstalten können mit Genehmigung des Ministers als gleichwertig anerkannt werden.

Der Kandidat muß sechs Semester ordnungsmäßig an einer anerkannten deutschen Hochschule dem Studium der Wissenschaften, die Gegenstand der Diplomprüfung sind, obgelegen haben und darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er muß das letzte und mindestens ein früheres Semester an der beteiligten Hochschule studiert haben. Kandidaten, die die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden haben und sich der beschränkten Prüfung nach § 3 letzter Absatz unterziehen wollen, können erst nach einem Studium von mindestens drei Semestern auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft zur Prüfung zugelassen werden.

Der Kandidat muß zwei Semester hindurch mit Erfolg am Unterricht und an den Übungen in einer Berufs- oder Handelsschule teilgenommen haben.

Der Kandidat muß ein Jahr kaufmännisch tätig gewesen sein; davon kann ein halbes Jahr in den Hochschulferien während der ersten beiden Studienjahre abgeleistet werden.

Die Zulassung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsamts auf Grund einer schriftlichen Meldung, die den Nachweis über die Voraussetzungen der Zulassung erbringt und die Angabe der gewählten Prüfungsgebiete enthält.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein vom Kandidaten verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der insbesondere auch über die politische Betätigung Auskunft gibt,
2. ein Nachweis über die Abstammung,
3. die Versicherung des Kandidaten, daß er nicht bei einem jüdischen Repetitor gehört hat,
4. die Schul- und Prüfungszeugnisse und der Nachweis über die abgeleistete kaufmännische Tätigkeit,
5. der Nachweis über die dreisemestriges sportliche Grundausbildung,
6. ein Leumundzeugnis, sofern die Meldung zur Prüfung nicht während der Studienzzeit erfolgt,
7. die beglaubigten Verzeichnisse der von ihm besuchten Vorlesungen, Übungen und Seminare und die darüber ausgestellten Bescheinigungen nebst einer nach Gebieten geordneten Zusammenstellung, die den Ablauf des Studiums erkennen läßt,
8. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Klausurübungen in der Betriebstechnik,
9. die Nachweise über die erfolgreiche Beteiligung an den praktisch-pädagogischen Übungen,
10. die in § 6 vorgeschriebene wissenschaftliche Arbeit,
11. die Quittung über die eingezahlten Gebühren.

### § 3.

#### Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich auf fünf Gebiete. Zwei davon sind Pflichtgebiete, drei Wahlgebiete. Die Pflichtgebiete sind:

1. allgemeine Betriebswirtschaft,
2. Pädagogik.

Die Wahlgebiete können nur in Gruppen gewählt werden. Zur Hauptgruppe, der wirtschaftswissenschaftlichen, gehören:

1. besondere Betriebswirtschaft (Betriebswirtschaft der Banken oder der Industrie oder des Warenhandels oder des Buchhandels oder der Versicherung oder des Verkehrs oder des Treuhandwesens),
2. Volkswirtschaft und
3. Recht.

Zur zweiten Gruppe, der sprachlichen, gehören:

1. eine fremde Sprache im Zusammenhang mit der Kultur ihres Sprachgebiets (Oberstufe),
2. eine zweite fremde Sprache, sprachlich-technisch (Unterstufe), mit besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Ausdrucksform (Handelsbriefwechsel) oder Deutsch oder Wirtschaftsgeographie oder Wirtschaftsgeschichte und
3. Volkswirtschaft oder Recht oder Wirtschaftsgeographie.

Zur dritten Gruppe, der geographisch-technologischen, gehören:

1. Chemie und
2. Physik  
mit ihren wirtschaftlichen Anwendungsgebieten, insbesondere der chemischen oder physikalischen Technologie,
3. Wirtschaftsgeographie.

Die Kandidaten der dritten Gruppe und diejenigen der zweiten, die Volkswirtschaft oder Recht als Prüfungsfach nicht wählen, haben nachzuweisen, daß sie sich an grundlegenden Vorlesungen und Übungen auf dem nicht gewählten Gebiet beteiligt haben. Für die Wirtschaftsgeographie hat jeder Kandidat auch in der wirtschaftswissenschaftlichen Gruppe den gleichen Nachweis zu erbringen, falls dieses Gebiet nicht in der Prüfung vertreten ist.

Die Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten durch Beschluß des Prüfungsamts bis auf drei Gebiete, unter denen sich die beiden Pflichtgebiete befinden müssen, beschränkt werden, wenn der Kandidat während der letzten drei Jahre in den Gebieten, von denen er befreit sein will, vor einer staatlichen Prüfungsbehörde eine Prüfung bestanden hat, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die wissenschaftliche Arbeit erlassen werden.

Kandidaten, die die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden und in einem der Gebiete Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Fremdsprache, Mathematik, Physik oder Chemie die Lehrbefähigung für die Oberstufe erlangt haben, werden zu einer beschränkten Prüfung zugelassen, die allgemeine Betriebswirtschaft, Pädagogik und zwei Ergänzungsgebiete umfaßt. Diese Ergänzungsprüfung erstreckt sich in der Chemie und Physik auf ihre wirtschaftlichen Anwendungsgebiete, insbesondere auf die Technologie, in den Fremdsprachen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Sprachgebietes und die Verkehrssprache des Handels (Handelsbriefwechsel), in der Wirtschaftsgeographie auf die Grundzüge der Geographie des Menschen und die Länderkunde Mitteleuropas und eines anderen wichtigen Erdgebiets. Außerdem kann eine Ergänzungsprüfung im Deutschen (Berufssprache des Kaufmanns und des für die Berufs- und Fachschulen wichtigen Schrifttums), in den Grundzügen des Rechts, in Wirtschaftsgeschichte und politischer Arithmetik abgelegt werden.

### § 4.

#### Erweiterte Prüfung.

Der Kandidat kann auf seinen Antrag bei der Prüfung selbst oder nach bestandener Prüfung über die ordentlichen Prüfungsgebiete hinaus in einem oder mehreren Ergänzungsgebieten geprüft werden.

Als Ergänzungsgebiete können außer den im § 3 genannten Wahlgebieten mit Genehmigung des Prüfungsamtes auch andere Gebiete, die an der Hochschule im Bereich des Prüfungsamts hinreichend vertreten sind, gewählt werden.

### § 5.

#### Teile der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Prüfungsleistungen haben im allgemeinen aufeinanderzufolgen. Doch können einem Kandidaten, der die Prüfung nach Ansicht des Prüfungsausschusses ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, die schriftlichen Prüfungsleistungen noch innerhalb zweier Semester angerechnet werden.

§ 6.

**Schriftliche Prüfung.**

Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:

1. eine freie wissenschaftliche Arbeit, die von dem Kandidaten aus einem seiner Prüfungsgebiete nach Abschluß des vierten Semesters zu wählen und von einem Mitgliede des Prüfungsamts zu billigen ist. Der Kandidat hat ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen;
2. je eine Klausurarbeit über eine Aufgabe oder Aufgabengruppe in vier Gebieten. Diese vier Gebiete sind

in der wirtschaftswissenschaftlichen Gruppe:  
Betriebswirtschaft, Pädagogik, Volkswirtschaft und Recht,

in der sprachlichen Gruppe:<sup>1)</sup>  
Betriebswirtschaft, Pädagogik, erste fremde Sprache und zweite fremde Sprache oder Wirtschaftsgeographie,

in der geographisch-technologischen Gruppe:  
Betriebswirtschaft, Pädagogik, chemische oder physikalische Technologie und Wirtschaftsgeographie.

Die Aufgaben sind dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitzuteilen. Für jede Klausurarbeit wird bis zu fünf Stunden Zeit gewährt. Vor Beginn der Klausur ist dem Kandidaten anzugeben, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf.

§ 7.

**Mündliche Prüfung.**

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Nicht zugelassen wird, wer in der wissenschaftlichen Arbeit oder in zwei Klausurarbeiten nicht genügt hat.

<sup>1)</sup> In der sprachlichen Gruppe sind Klausurarbeiten außer in der allgemeinen Betriebswirtschaft und in der Pädagogik zu leisten in den beiden Fremdsprachen oder — wenn keine zweite Fremdsprache gewählt wird, aber Wirtschaftsgeographie Prüfungsgegenstand ist — in der ersten Fremdsprache und in der Wirtschaftsgeographie oder — wenn weder eine zweite Fremdsprache noch Wirtschaftsgeographie Prüfungsgegenstand ist — in der ersten Fremdsprache und in einem vom Kandidaten zu bezeichnenden anderen Wahlgebiet.

§ 8.

**Ergebnis der Prüfung.**

Das Ergebnis wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt. Die Leistungen des Kandidaten in den Übungen und Seminaren sind zu berücksichtigen.

Über die Leistungen in den einzelnen Gebieten und über die Gesamtleistung werden Urteile gebildet. Zulässig sind folgende:

- ausgezeichnet,
- gut,
- befriedigend,
- genügend,
- ungenügend.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat in der allgemeinen Betriebswirtschaft nicht genügt oder wenn das Ungenügend in einem Prüfungsgebiet nicht durch gute Leistungen in anderen Prüfungsgebieten ausgeglichen wird.

Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne einen nach Ansicht des Prüfungsausschusses genügenden Entschuldigungsgrund nicht erscheint oder die Prüfung abbricht, wenn er sich bei der freien wissenschaftlichen Arbeit nicht angegebener, bei einer Klausurarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht hat.

§ 9.

**Diplom.**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird ein Diplom ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsamts unterzeichnet wird. Das damit verbundene Zeugnis über die Prüfungsergebnisse unterzeichnen der Vorsitzende des Prüfungsamts und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die den Kandidaten geprüft haben.

§ 10.

**Wiederholung der Prüfung.**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Semester wiederholen. Hierbei kann ihm das Prüfungsamt die Prüfung in solchen Fällen erlassen, in denen die Leistungen bei der ersten Prüfung mindestens als „gut“ beurteilt worden sind.

Ist die wissenschaftliche Arbeit mindestens als „befriedigend“ beurteilt worden, so kann sie noch einmal unverändert oder umgearbeitet eingereicht werden.

Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Ministers zulässig. Ein entsprechender Antrag ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsamts einzureichen.

§ 11.

**Gebühren.**

Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten.

Sie betragen:

für die Diplomprüfung . . . . . 100 RM,  
für die Wiederholung der Prüfung . . . . . 50 RM.

Die Gebühr für eine erweiterte Prüfung (§ 4 der Prüfungsordnung) beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Ergänzungsgelände . . . . . 40 RM,

für die Wiederholung der erweiterten Prüfung . . . . . 20 RM.

Voraussetzung für die Erhebung dieser Gebühr ist, daß die Meldung zur erweiterten Prüfung nach bestandener Hauptprüfung eingeht.

### § 12.

#### Übergangsbestimmungen.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Bis zum 30. September 1938 steht es dem Kandidaten frei, sich nach der bisherigen oder nach der neuen Prüfungsordnung prüfen zu lassen.

### § 13.

#### Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung werden vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassen.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u ft.

## Erziehung

### a) Für das Reich

### 202. Heranziehung von Angehörigen der Hitler-Jugend zur Frühjahrsbestellung.

Einer Anregung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsbauernführers entsprechend ermächtige ich die Schulaufsichtsbehörden, die Angehörigen der Hitler-Jugend, die auf Wunsch des Reichsnährstandes zur Frühjahrsbestellung eingesetzt werden sollen, auf Antrag vom Schulbesuch vorübergehend zu befreien.

Berlin, den 23. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u ft.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Preussischen Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und Abteilung für Volks- und Mittelschulen) und die Herren Preussischen Regierungspräsidenten. — E II a 993 E III (a).

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 196.)

### 203. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 6 (S. 120).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
2154.	Jahrbuch des Reichsarbeitsdienstes.	Müller-Brandenburg	Berlin, Volk und Reich	3,—	ℓ S v. 16
2155.	Handwerk — Lebenswerk.	D. D. Botthoff, Karl Zeleny	Langensalza, Belg	geh. 6,—, geb. 7,50	ℓ S v. 13 (nur geb.)
2156.	Deutsches Bauerntum. Ein Buch für die mecklenburgische Landjugend.	Rudolf Krüger, Otto Lemke	Langensalza, Belg	geh. 2,75, geb. 3,50	ℓ S v. 14 (nur geb.)
2157.	Deutscher und nordischer Geist. Ihre Wechselwirkungen bis zum Ende der Romantik.	Carl Peterfen	Breslau, Hirt	geh. 3,—	— bes. in meckl. Landsschulen — ℓ
2158.	Führeradel durch Sippenpflege. (Vier Vorträge.)	Hans F. R. Günther	München, Lehmann	geh. 2,20, geb. 3,20	ℓ
2159.	Altgermanische Erziehung.	Fritz Willenweber	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 5,60, geb. 6,60	ℓ

Nr.	Auffchrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
2160.	Deutschlands Werden. Übersicht und nationalsozialistische Wertung.	Georg Wafel	Leipzig, Teubner	geh. 1,60	ℒ ⊗ v. 15 (nur geb.)
2161.	Deutsches Schicksal 1914—1918. Vorgeschichte und Geschichte des Weltkrieges.	Bernhard Poll	Berlin, Weidmann	8,50	ℒ ⊗ v. 15
2162.	Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert.	Heinrich von Treitschke	Berlin, Safari	4,80	ℒ
2163.	Lüttich.	Albert Benary	Leipzig, Schneider	1,50	⊗ v. 12
2164.	Bilderbuch vom deutschen Heer.	Albert Benary, S. Starbina	Leipzig, Schneider	1,50	⊗ v. 10
2165.	Die Luftfahrt im naturkundlichen Unterricht der Volksschule.	Alfred Knappe	Leipzig, Quelle & Meyer	3,—	ℒ (B)
2166.	Leinen los! Leben und Kämpfen auf der Kriegsflotte.	Lüchow	Leipzig, Dürr & Weber	4,—	⊗ v. 12
2167.	Russische Erziehung als Unterrichtsgrund- satz der Fachgebiete.	Rudolf Benze, Alfred Pudetto u. a.	Frankfurt a. M., Diefsterweg	5,80	ℒ
2168.	Das Enten-Flugmodell und seine Kon- struktion.	Otto Klank	Leipzig, Schäfer	geh. 1,30	ℒ ⊗ v. 16 (nur geb.)
2169.	Nurflügelmodelle. Grundlagen zum Entwurf und Bau.	Hans Ruggaber	Leipzig, Schäfer	1,85	ℒ ⊗ v. 16
2170.	Die Flut des Lebens und andere Erzäh- lungen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges.	Adolf Stern, Adolf Schmitthenner	Köln, Schaffstein	geh. 0,45	⊗ v. 14 (nur geb.)
2171.	Auf zur Wolga! Aus dem Roman „Wolga, Wolga“.	Josef Ponten	Köln, Schaffstein	geh. 0,45	⊗ v. 13 (nur geb.)
2172.	Kindermärchen.	Hans Friedrich Blund	Köln, Schaffstein	geh. 0,45	⊗ v. 10—12 (nur geb.)
2173.	Bötjer Wasch.	Theodor Storm	Köln, Schaffstein	0,85	⊗ v. 13
2174.	Pole Poppenpäler.	Theodor Storm	Köln, Schaffstein	geh. 0,45	⊗ v. 13 (nur geb.)
2175.	Der abenteuerliche Simplicissimus. Ge- kürzte Ausgabe.	H. J. Christoffel von Grimmelshausen	Köln, Schaffstein	0,85	⊗ v. 13
2176.	Dohrmanns Kinder. Lustige Dorfjungen- geschichten.	Karl Bradt	Köln, Schaffstein	geh. 0,45	⊗ v. 9—11 (nur geb.)
2177.	Schackstälein. Fünzig Erzählungen.	Johann Peter Hebel	Köln, Schaffstein	0,85	⊗ v. 10
2178.	Rheinsagen.	Ludwig Bechstein	Köln, Schaffstein	0,85	⊗ v. 10
2179.	Träumereien an französischen Kaminen.	Richard von Volkmann- Leander	Köln, Schaffstein	geh. 0,45	⊗ v. 9—11 (nur geb.)
2180.	Aus Goethes Jugendzeit. Erste Auswahl aus „Dichtung und Wahrheit“.		Köln, Schaffstein	0,85	⊗ (B) v. 13
2181.	Die Gudrunsjage. Dem mittelalterlichen Heldengedicht nacherzählt.	K. Henniger	Köln, Schaffstein	0,85	⊗ v. 8—10
2182.	Die Parzivalsjage. Wolfram von Eschen- bach nacherzählt.	K. Henniger	Köln, Schaffstein	0,85	⊗ v. 12
2183.	Anjas und Brita.	Ernst Wichert	Berlin, Hiltger	0,60	⊗ v. 16

Nr.	A u f s c h r i f t d e s B u c h e s	V e r f a s s e r	V e r l a g	P r e i s M	B e- m e r k u n g e n
2184.	Deutsche Landschaft in der Sage.	Georg Nowottnick	Berlin, Weidmann	0,80	€ v. 9
2185.	Deutsches Bauernleben in der Sage.	Georg Nowottnick	Berlin, Weidmann	0,80	€ v. 11
2186.	Deutsche Sagen zur Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts.	Georg Nowottnick	Berlin, Weidmann	0,80	€ v. 12
2187.	Altdeutsche Schwänke und Schnurren.	Georg Nowottnick	Berlin, Weidmann	0,80	€ v. 11
2188.	Hermann und Dorothea.	Johann Wolfgang von Goethe	Köln, Schaffstein	0,85	€ v. 15
2189.	Dein Volk ist alles!		Breslau, Hirt	2,80	€ v. 10—14
2190.	Volksbücher von Weltweite und Abenteuerlust.	Franz Podleiszef	Leipzig, Reclam	geh. 7,50, geb. 9,—	ℓ
2191.	Grenzbürgen im Nordgau.	Kurt Rieger	Leipzig, Schäfer	2,50	ℓ € v. 16 (bes. in Bayern)
2192.	Entwicklungsbiologie und Ganzheit.	B. Dürken	Leipzig, Teubner	geh. 5,80, geb. 6,80	ℓ
2193.	Arbeit und Unterricht im Schulgarten.	Otto Mehlan	Leipzig, Klinckschardt	geh. 1,40	ℓ
2194.	Von Pol zu Pol. Neue Folge: Vom Nordpol zum Äquator.	Eben Hedin	Leipzig, Brockhaus	4,50	€ v. 12
2195.	Von Pol zu Pol. Letzte Folge: Durch Amerika zum Südpol.	Eben Hedin	Leipzig, Brockhaus	4,50	€ v. 12
2196.	Babuna. 100 000 Kilometer im Flugzeug über Afrikas Dschungeln.	Martin Johnson	Leipzig, Brockhaus	geh. 6,—, geb. 7,—	ℓ € v. 14 (nur geb.)
2197.	Der Ferne Osten. Macht und Wirtschaftskampf in Ostasien.	Gustav Fochler-Haufe	Leipzig, Teubner	geh. 1,40	ℓ
2198.	Spanien im Umbruch. Die räumlichen und geistigen Grundlagen der spanischen Wirren.	Johannes Stoye	Leipzig, Teubner	geh. 1,40	ℓ
2199.	Das Wesen der Geopolitik.	Otto Maull	Leipzig, Teubner	geh. 1,20	ℓ
2200.	Fernsehen, das technische Wunder der Zeit.	Rudolf Goldammer	Leipzig, Reclam	0,75	€ v. 16
2201.	Philipp Reis und die Vollerfinder des Fernsprechens.	Karl Ammon	Berlin, Hillger	0,35	€ v. 12

#### B e r i c h t i g u n g.

Im vorletzten Heft ist der Preis des Buches von Hans Jantzen: „Geist und Schicksal der deutschen Kunst“ (I. Bd. Nr. 2144) nicht 2,40, sondern brosch. 0,40 M und geb. 0,80 M.

Berlin, den 12. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

**204. Preisauschreiben für Schüler in den beiden letzten Klassen der Volksschulen.**

Einem Wunsche der Deutschen Arbeitsfront (Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk) entsprechend habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß zur Weckung des Interesses am handwerklichen Denken und zur Herbeiführung einer stärkeren Beschäftigung unserer Jugend mit den handwerklichen Berufen in diesem Jahre in den beiden letzten Klassen der Volksschulen im Rahmen des normalen Unterrichts Aufsatzthemen über das Handwerk gestellt und die 50 besten Arbeiten innerhalb eines Gaues durch Preise ausgezeichnet werden.

Hierfür gelten folgende Bedingungen:

1. Die Beteiligung ist den Schulen und Lehrern freigestellt.
2. Die für das 7. und 8. Schuljahr zu stellenden Aufsatzthemen lauten:
  - a) Warum hat das Handwerk im nationalsozialistischen Staat eine besondere Bedeutung?
  - b) Welches Handwerk gefällt dir am besten und warum?
3. Die Aufsätze sind in den Monaten Mai und Juni 1937 anzufertigen. Die drei besten Arbeiten jeder Klasse sind der Gaudienssstelle zur Auslese der Preisträger einzureichen.
4. An Preisen für die einzelnen Schüler sind vorgesehen:
  - a) 2000 Bücher „Das Handwerk“,
  - b) weitere Sachpreise handwerklicher Erzeugnisse im Gesamtbetrage von 1500 RM.

Berlin, den 30. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Preussischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II a 950.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 199.)

**205. Erlaß zur Einführung der Richtlinien für die unteren Jahrgänge der Volksschule.**

Die Neuordnung des höheren Schulwesens setzt voraus, daß die Arbeit in den unteren Jahrgängen der Volksschule im Reiche nach einheitlichen Richtlinien erfolgt. Da die Neuordnung eine Verkürzung der Unterrichtszeit der höheren Schule vorsieht, war gleichzeitig sorgsam zu prüfen, welche Aufgaben den vier unteren Jahrgängen der Volksschule zugeteilt werden können.

Ich ordne daher schon jetzt, d. h. vor Herausgabe neuer Richtlinien für die gesamte Volksschule, an, daß dem Unterricht in den unteren vier Jahrgängen der Volksschule von Ostern 1937 an im Reiche ein-

heitlich die anliegenden Richtlinien zugrunde zu legen sind.

Die Sonderveröffentlichung dieser Richtlinien ist, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht so aufzufassen, als ob die unteren vier Jahrgänge der Volksschule einen im Verhältnis zu den oberen Jahrgängen andersartigen Charakter trügen. Die Volksschule stellt vielmehr in allen ihren Jahrgängen eine geschlossene Einheit dar. Die anliegenden Richtlinien werden daher später in die Richtlinien für die gesamte Volksschule eingegliedert werden. Es ist in ihnen auch davon Abstand genommen worden, ein allgemeines Unterrichts- und Erziehungsziel für die vier unteren Jahrgänge der Volksschule besonders aufzustellen. Dieses wird in den Richtlinien für das gesamte Volksschulwesen gegeben werden.

Um aber eine etwa noch vorhandene Unsicherheit zu beseitigen, erkläre ich schon jetzt:

1. Die Volksschule hat mit den anderen Schularten und neben den Gliederungen der Partei, dem Arbeitsdienst und dem Heer die hohe Aufgabe, die deutsche Jugend zur Volksgemeinschaft und zum vollen Einsatz für Führer und Nation zu erziehen.
2. Die Volksschule wird sich dabei der Bedeutung ihres Unterrichtszieles bewußt bleiben, die deutsche Jugend durch Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilnahme am Arbeits- und Kulturleben unseres Volkes zu befähigen.

Die Herausgabe neuer Richtlinien für den Religionsunterricht bleibt vorbehalten.

Ich beauftrage die nachgeordneten Behörden, die Durchführung der anliegenden Richtlinien unverzüglich in Angriff zu nehmen. Aufgabe der Schulleiter wird es sein, die Lehr- und Stoffverteilungspläne nach den Richtlinien aufzustellen. Die Kreis- und Schulräte (Schulämter) haben darauf zu halten, daß bei voller Wahrung der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Eigenart der Arbeit der einzelnen Schulen die notwendige Einheitlichkeit gewahrt wird. Hierüber haben die den Kreis- und Schulräten (Schulämtern) vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden zu wachen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen stelle ich ihrem Ermessen anheim.

Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit über den Stand der Angelegenheit berichten zu lassen.

Berlin, den 10. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Für Preußen: An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II). — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E II a 485.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 199.)

## Anlage.

## Richtlinien für den Unterricht in den vier unteren Jahrgängen der Volksschulen.

### I. Allgemeines.

Die Erziehung des Kindes in den vier unteren Jahrgängen der Volksschule wird durch das Leben in der Heimat bestimmt. Im Mittelpunkt des erziehlichen Unterrichts steht daher die Heimatkunde. Mit ihr bildet der Deutschunterricht im Sinne der nationalsozialistischen Erziehung ein Ganzes. Auch alle anderen Fächer haben nach Möglichkeit diesem Ganzen zu dienen. Dabei ist jedoch die Eigen-  
geseklichkeit der Fächer zu wahren. Diese Eigen-  
geseklichkeit beginnt da, wo eine gesamtunterrichtliche Zusammenfassung zu einem sachlich nicht begründeten Zwange und damit zu einer Minderung der Schülerleistung führen würde.

In Verbindung mit ihren erziehlichen Aufgaben hat die Schularbeit in jedem Unterricht dauernd für die Erreichung des nötigen Wissens und Könnens zu sorgen. Alle vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens, sind durch dauernde Übung sicherzustellen.

Die nachfolgende Stundentafel, in der die Zahl der Religionsstunden noch fehlt, gilt für die vier unteren Jahrgänge der Volksschulen, in denen jeder Jahrgang eine eigene Klasse bildet. In Schulen mit geringerer Klassenzahl ist entsprechend zu verfahren. Die eingeklammerten Zahlen gelten für Mädchen.

	1.	2.	3.	4.
	Schuljahr			
Heimatkunde . . . . .				2
Deutsche Sprache . . . . .		11	12	11
Rechnen . . . . .		4	4	4
Leibesübungen . . . . .	18	3 (2)	3 (2)	4 (3)
Musik . . . . .		1	2	2
Zeichnen und Werken . . . .			2	2
Nadelarbeit . . . . .		(1)	(3)	(3)
	18	19	23	25

### II. Heimatkunde.

Im Heimatkundeunterricht sollen die Kinder die Heimat kennen, erleben und lieben und sich als in ihr verwurzelte Glieder des deutschen Volkes fühlen lernen. Der gesamte Unterricht der Volksschule dient der Heimatkunde im weiteren Sinne. Um so wichtiger ist es, daß der besondere Unterricht in der

Heimatkunde in den vier unteren Jahrgängen der Volksschule nicht nur Kenntnisse vermittelt, sondern auch den festen Grund legt für den Stolz auf Heimat, Sippe, Stamm, Volk und Führer.

Der heimatkundliche Anschauungsunterricht des 1. und 2. Schuljahres nimmt seine Stoffe aus der nächsten Lebenswelt des Kindes. Er klärt, ordnet und erweitert den Vorstellungsschatz der Kinder und macht ihn bewußt erziehlich fruchtbar.

Vom 3. Schuljahr an lernen die Kinder planmäßig ihre Heimat kennen. Weiter werden die volkshundlichen, geschichtlichen, erdkundlichen und naturkundlichen Grundlagen vermittelt.

Ausgehend von der Familie sieht das Kind die Menschen bei Arbeit und Feier, in Lebenshaltung, Sitte, Brauchtum, Sprache und Liedern, Märchen, Sagen und Legenden. Neben heimatgeschichtlichen Erzählungen fügen sich geschichtliche Einzelbilder, soweit sie dem Verständnis dieser Altersstufe zugänglich gemacht werden können, in diesen Unterricht ein. Der heldische Gedanke ist in den Vordergrund zu stellen. Helden der Heimat, des Weltkrieges und der Bewegung, der stille Held des Alltags, der Held der Sage sollen das Kind begeistern.

Aus der Betrachtung, dem unmittelbaren Anschauen, Beobachten der wichtigsten heimatlichen Gesteins- und Bodenarten, der Gewässer, der Geländeformen, der Siedlung und ihrer Bauart werden lebendige Vorstellungen geographischer Grundtypen gewonnen. Erleben und Beobachten des Wetters fügen sich ein (volkstümliche Wetterregeln). Ein Verständnis für den in der heimatlichen Landschaft werktätigen Menschen wird angebahnt. Der tägliche und jährliche scheinbare Sonnenlauf, der Mondwechsel und die einfachsten Vorgänge am gestirnten Himmel werden beobachtet. Messen, Schätzen und Vergleichen von Entfernungen, Flächen und Raumgrößen sind zu üben. Es sind einfache Reliefs unter ausgiebiger Betätigung in Sandformen und Pläne des Ortes und seiner näheren Umgebung zu fertigen. Die Grundlagen für Kartenverständnis und Kartenlesen sind zu vermitteln. Insbesondere sollen die Kinder Ausschnitte des Meßtischblattes der Heimat lesen lernen. Heimatprovinz und Heimatgau müssen am Schluß des 4. Schuljahres behandelt sein.

Die Kinder sollen auch die häufig vorkommenden und wichtigsten Pflanzen und Tiere der Heimat kennenlernen und beobachten. Die Beschäftigung mit der Natur soll die Kinder zu ernster Naturbetrachtung, zur Ehrfurcht vor dem Schöpfer und Freude am Leben der Natur führen. Der Unterricht hat Natur- und Heimatliebe, Verständnis für Natur- und Heimatschutz und für natürliche Gesunderhaltung des Körpers zu wecken.

Bei aller verstandesmäßigen Betrachtung soll der Erzieher stets die Aufgabe vor Augen haben,



das Gefühl für die Schönheit und Eigenart der Heimat und die Erhabenheit des gestirnten Himmels über ihr zu wecken und zu pflegen.

Die methodisch notwendige Eingliederung der Heimat in einzelne Betrachtungsgegenstände darf nicht zur Zersplitterung führen. Vornehmstes Ziel des Unterrichts muß die Heimat als Ganzes bleiben.

### III. Die deutsche Sprache.

Schon die Kinder der ersten vier Jahrgänge der Volksschule sollen die Muttersprache und die muttersprachliche Dichtung als lebendigen Ausdruck ihres völkischen Wesens erleben. Der Unterricht in der deutschen Sprache gliedert sich daher in die Einführung in das der Altersstufe der Kinder zugängliche volkstümliche Schrifttum und in die planmäßige Pflege des sprachlichen Ausdrucks.

1. Für die Auswahl des Schrifttums sind bei Voraussetzung des künstlerischen Wertes echte Kindertümlichkeit und in der Heimat verwurzelte Volkstümlichkeit entscheidend. Dieselben Anforderungen sind an das im Schrifttum auftretende, der Veranschaulichung und der Erziehung zum Schönen dienende Bildwerk zu stellen.

Im Mittelpunkt des Unterrichts steht das Lesebuch. Jedoch ist dem Drange der Kinder nach selbständigem Lesen, das zum Lesen der Ganzschrift führt, entgegenzukommen und in den beiden oberen Jahrgängen die Benutzung einer sorgfältig aufgebauten Klassenbücherei anzubahnen.

2. Die wichtigste Aufgabe des Deutschunterrichts in den vier unteren Jahrgängen der Volksschulen ist, Sicherheit im Lesen und Schreiben zu erzielen.

Am Ende des 1. Schuljahres müssen die Kinder leichte Stücke zusammenhängend lesen können. Am Ende des 4. Schuljahres sollen die Kinder die Lese- stoffe fließend und sinngemäß lesen und den Inhalt richtig auffassen und frei wiedergeben können. Dabei ist eine sorgfältige und planmäßige Sprach- erziehung zu treiben mit dem Ziele eines laut- richtigen, natürlichen, frischen und sinnvollen Sprechens und Lesens. In jedem Schuljahr ist eine größere Anzahl von Gedichten auswendig zu lernen und in den natürlichen und lebendigen Zusammen- hang des Schul- und Volkslebens, besonders im Ablauf der Jahreszeiten und bei der völkischen Fest- und Fei- ergestaltung, hineinzustellen.

Die deutsche Schrift ist als Teil deutscher Volks- kultur zu pflegen. Die lateinische Schrift wird im 3. Schuljahr eingeführt. Am Ende des 4. Schul- jahres müssen die Kinder im Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift sicher und gewandt sein. Auf deutliche und natürliche Schrift und auf gute Flächenverteilung ist Wert zu legen.

Zur Erzielung einer guten Rechtschreibung sind vor allem Aussprache, Überlegung und Übung zu pflegen. Das Übungsdiktat setzt mit dem Erlernen der Schreibschrift ein. Der Gebrauch eines Schul- wörterbuchs ist frühzeitig vorzubereiten.

Ein planmäßiger Sprachlehreunterricht ist not- wendig. Er ist vor allem auch in den Dienst des richtigen Sprechens und Schreibens zu stellen. Folgende Gebiete der Sprachlehre sind zu behandeln: Wortarten und Wortklassen; Beugung des Haupt-

wortes, Eigenschaftswortes und Zeitwortes; Beugung des persönlichen und besitzanzeigenden Fürworts; Steigerung des Eigenschaftswortes; Gebrauch der richtigen Fallformen nach häufig vor- kommenden Verhältniswörtern; das Umstands- wort; Unterscheidung starker und schwacher Formen; der einfache Satz, seine Hauptglieder und seine Erweiterung; Satzzeichen. Ein erstes Verständnis der Wortbildung und Wortbedeutung, des Wandels und Lebens der Sprache ist zu vermitteln.

Alle Übungen im schriftlichen Ausdruck sind Gestaltungsübungen und sollen zu einfacher, klarer und lebendiger Darstellung erziehen. Sie werden in der Form von Aufschreibübungen, Niederschriften und eigentlichen Aufsätzen gepflegt. Vom 3. Schul- jahre an sollen im Jahr mindestens zwölf Aufsätze in ein besonderes Heft geschrieben werden.

### IV. Rechnen.

Der Rechenunterricht soll ein klares Verständnis für Zahlengrößen und ihren Aufbau wecken, zur zahlenmäßigen Erkenntnis und Durchdringung der Umwelt anleiten und die für das Leben notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse sicherstellen.

Die Zahlen und ihre Gesetzmäßigkeiten, die Zahlen- reihe und ihre Gliederung sind sorgfältig zu er- arbeiten. Dem Kopfrechnen ist besondere Bedeutung beizulegen. Neben dem mündlichen und schriftlichen Rechnen ist auch das halbschriftliche Rechnen zu pflegen. Das Sachrechnen soll sowohl der rech- nerischen Durchdringung der Sachgebiete als auch der Übung der Rechenfertigkeit dienen. Die Raum- auffassung ist frühzeitig im Sach- und Rechen- unterricht der Unterstufe zu schulen.

Im Rechenunterricht des 1. Schuljahres sind die leichteren Fälle innerhalb der Zahlenreihe 1—100 zu erarbeiten.

Der Stoff des 2. Schuljahres umfaßt das Rechnen im Zahlenraum bis 100 mit den drei Grundrechnungsarten Zuzählen, Abziehen und Mal- nehmen und dazu die leichteren Aufgaben des Teilens und Enthaltenseins.

Stoff des 3. Schuljahres ist das Rechnen im Zahlenraum von 1 bis 1000 in allen Grundrechnungs- arten; Sicherheit im kleinen Einmaleins mit allen Umkehrungen; die gebräuchlichen Reihen des großen Einmaleins; schriftliches Zuzählen und Abziehen; Rechnen leichter Rechenaufgaben, bei denen die Zahlen in dezimaler Schreibform gegeben sind (Dezimale bis zwei Stellen).

Stoff des 4. Schuljahres ist die Erweiterung des Zahlenraums über 1000 hinaus; schriftliches Malnehmen und Teilen und die Behandlung der schwierigeren Fälle des schriftlichen Zusammen- zählens und Abziehens; Rechnen mit zweifortigen Zahlen dezimaler und nichtdezimaler Währung (Dezimale bis drei Stellen); schriftliches Rechnen mit zweifortigen dezimalen Zahlen (Malnehmer und Teiler nur ganze Zahlen); Kenntnis der römischen Ziffern.

Die gebräuchlichsten Münzen, Längen-, Ge- wichts-, Zeit- und Zählmaße müssen die Kinder am Ende des 4. Schuljahres sicher beherrschen.

Das Rechnen mit gemeinen Brüchen ist vor- zubereiten.

## V. Leibesübungen.

Die Leibeserziehung im Grundschulalter knüpft an das Bewegungsleben des Kindes an, das bei ihm noch eine leibseelische Einheit bildet. Durch ursprüngliche und natürliche Bewegungen soll die Freude an körperlicher Betätigung geweckt und die Grundlage für den organkräftigen Körper gelegt werden. Ursprüngliche Bewegungen werden im Spiel ausgelöst. Das Spiel-Turnen ist daher Ausgangspunkt der gesamten Leibeserziehung und der wesentliche Inhalt der Leibeserziehung in der Grundschule. Das freie Spiel der Straße wird zum geordneten Mannschaftsspiel der Schule.

Eine nähere Anleitung ist im Anhang zu diesen Richtlinien gegeben.

## VI. Musikerziehung.

Die Musik soll das Leben der Kinder mit Freude und Frohsinn erfüllen und in ihrer starken völkischen und gemeinschaftsbildenden Kraft an vorzüglicher Stelle dazu mithelfen, die Kinder zu deutschbewußten Menschen zu erziehen, die sich ihrer Heimat, ihrem Volke und Gott verbunden fühlen. Neben der Pflege der stimmlichen Anlagen und des Gehörs ist im Kinde der Sinn für das Dynamische, Rhythmische und Melodische in der Musik zu wecken; die Kinder sollen das deutsche Lied richtig, schön, bewußt und freudig singen lernen.

Alle Lieder sind zunächst einstimmig zu singen. Darüber hinaus sind der Kanon und später das zweistimmige Singen zu pflegen. Über dem mehrstimmigen Singen darf aber der schöne einstimmige Gesang nicht vernachlässigt werden.

Kinder- und Melodieinstrumente können die musikerzieherische Arbeit beleben und vertiefen. Vom 2. Schuljahr ab sind die Kinder allmählich und zwanglos in das Verständnis der Notenschrift einzuführen. Am Ende des 4. Schuljahres muß die D-dur-Tonleiter mit den gebräuchlichen Notennamen bekannt sein.

Aus der großen Fülle deutschen Liedgutes der Vergangenheit und Gegenwart (Kinderlieder, Spiel- und Tanzlieder, Heimat-, Handwerker-, Bauernlieder, Marsch-, Fahrten- und Soldatenlieder, Lieder der nationalsozialistischen Bewegung, religiöse Lieder) ist das völkisch und musikalisch Wertvolle herauszufinden. Der erste Musikunterricht knüpft an die Spiele, Abzählreime und Reigen, die das Kind zur Schule mitbringt, an. Es folgen Kinderlieder, Tanz- und Spiellieder aus dem Volksgut, wenn möglich auch mit musisch-gymnastischer und szenischer Gestaltung. Im Laufe der vier unteren Jahrgänge muß den Kindern eine Anzahl von Liedern der nationalsozialistischen Bewegung, Heimat-, Marsch-, Fahrten- und Soldatenliedern so vertraut werden, daß diese fest haften und gern, ohne äußeren Anstoß, gesungen werden. In jeder Klasse ist ein fester Bestand von Liedern festzulegen. Heimatlieder sind in ihrer besonderen Fassung, auch in der Mundart, zu singen.

## VII. Zeichnen, Werken und weibliche Handarbeit.

Der Zeichen- und Werkunterricht muß als eine Einheit aufgefaßt werden. Für Mädchen ist eine enge Verbindung mit der Nadelarbeit herzustellen.

Dieser Unterricht hat die Freude und den Stolz des Kindes am Schaffen mit der Hand zu wecken und zu pflegen. Das natürliche Anschauungsvermögen und die schöpferische Kraft des Kindes sind bei der Vermittlung der technischen Kenntnisse sorgsam zu schonen und in der Erziehung zum überlegten Handeln und selbständigen Gestalten auszuwerten. Der Unterricht in jeder Handarbeit, der in besonderem Maße der Erziehung zur Selbständigkeit, Hilfsbereitschaft, zum Gemeinsein und zum sozialen Denken dient, ist auch praktisch in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen (Muttertag, Weihnachten, Schulfeier, Heimatfest, Winterhilfswerk). Der Sinn für Sparsamkeit, für richtiges volkswirtschaftliches Verhalten soll geweckt, der Sinn für das Einfache und Saubere, für das Zweckvolle und Schöne (Farbe und Form, Volkskunst) gepflegt werden.

Die Aufgaben des Unterrichts im Zeichnen, Werken und in der weiblichen Handarbeit in den vier unteren Jahrgängen der Volksschule sind aus dem Lebenskreis der Kinder, dem Leben der Heimat und dem Gegenwartsgeschehen zu entnehmen.

Der Unterricht im Zeichnen und Werken setzt im 3. Schuljahr ein. Er wird im 1. und 2. Schuljahr durch Bauen, Formen, Basteln und malendes Zeichnen vorbereitet.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten beginnt im 2. Schuljahr, nachdem die Kinder im 1. Schuljahr gelernt haben, Papier und Stoffe zu falten und zu schneiden. Er führt zu den Fertigkeiten des Strickens, Häkelns, Nähens, vor und neben denen auch andere Techniken, wie Flechten, Knüpfen und einfaches Weben, auftreten können. Mit dem Unterricht verbinden sich einfache Belehrungen über Stoff und Form.

## Anhang.

### Anleitung zu dem Abschnitt „Leibesübungen“.

#### Allgemeine Körperkultur:

- a) in Form von Nachahmungsübungen (Arbeits- und Tierbewegungen);
- b) in Formen des Kriechens, Gehens, Federns, Hüpfens, Springens, Laufens unter besonderer Berücksichtigung der Fußarbeit;
- c) in Spielformen mit dem Partner.

#### Laufschule des Grundschulkindes im Lauffspiel:

Schnelllauf: 60 m.

Bendelstafel in Spielformen, Dreiballlauf.

Dauerlauf: 5 Minuten.

#### Sprungschule:

Allgemeine Sprungerfahrung sammeln (wir hüpfen im Schwingseil, arbeiten mit dem Sprungseil, springen in die Weite und Höhe über Hindernisse aller Art).

Weitsprung: in freier Art.

Hochsprung: Hochsprung.

**Wurfschule** des Grundschulkindes im Wurfspiel:  
Schlagballweitwerfen.

Einfachste Formen des Antretens in Kreis, Linie und Reihe, des Abzählens, der Wendungen und des Marschierens in Reihe und Kolonne, die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Turnunterrichtes und zur Führung der Klasse auf der Straße und auf Wanderungen erforderlich sind.

**Laufspiele:**

1. Spiele des reinen Laufens:

Einfache Wettlaufarten in der Geraden und Kreisbahn.

Kommen mit. Lauf weg.

Nummernwettlauf.

Zweck- und Haschspiele.

2. Spiele, in denen ein stärkeres geistiges Moment (Spielübersicht, Einstellung auf den Gegner) und eine stärkere Beteiligung der gesamten Gesellschaft in Erscheinung tritt:

Katze und Maus.

Irrgarten.

Den Dritten abschlagen.

3. Spiele mit Entwicklung vom Einzelspiel zum Mannschaftsspiel:

Urbär.

Schwarzer Mann.

Tag und Nacht.

**Wurfschule:**

Wurf- und Fangspiele (Ballchule), ausgestattet in Richtung

Wurf- und Fangsicherheit:

Wanderball in Gasse und Kreis, Netball, Wettwanderball, Balljagd im Kreis, Tigerball.

Treffsicherheit:

Zielball, Kollball, Stehball.

Wurfweite:

Einfacher Treibeball.

**Parteispieler:**

Grenzball.

Völkerball.

Kaufball.

**Koboldschießen** (einfache Rolle, auch eingebaut in kleine Spiele).

**Zieh- und Schiebekampfspiele:**

Ziehen mit Erfassen einer Hand.

Ziehen und Schieben aus dem Kreis und von der Matte.

Henne und Habicht (Ziehspiel).

**Spiel am Gerät:**

Hindernisturnen am niedrigen und mittelhohen Gerät.

Kriechen, Gehen, Laufen:

auf dem schmalen Steg oder der breiten Brücke (Schwebestangen, Langbank),

auf der schiefen Ebene (Langbänke auf Sprossenwand),

auf dem mittelhohen Steg.

Steigen:

über niedrige Mauern (Schwebestangen),

über breite Mauern (niedrige Kästen),

über quer- und längsgestellte Kästen,

über den Zaun (hüft hohe Redstangen),

Einsteigen in Kästen und Wiederaussteigen,

Treppensteigen, Steigen an Sprossenwand und Leiter,

Klettern:

an allen Geräten (niedrigen und mittelhohen),

an Stangen,

Springen:

Hüpf- und Federungsübungen, Auf- und Abspringen

am kleinen Springkasten oder

an Schwebestangen, Langbänken.

**Sprünge über kleine Hindernisse als Frei- und Stücksprünge:**

Sprünge über Springseile und Stäbe, die von Helfern in Hüfthöhe gehalten werden.

Sprünge in die Weite und Höhe.

Grabensprünge von Matte zu Matte.

Fensterprünge.

Hockwende über niedrige Kästen, über die

waagrecht oder schräg gestellten Langbänke.

Lauffsprünge mit Hilfe des kleinen Kastens auf

den mittelhohen Kästen, Weiterlaufen und

Niedersprung, der besonders geschult wird.

**Spielerisches Baden und Gewöhnungsübungen im Wasser.**

**Wandern:** in den ersten Jahren 2—4 Stunden, später Halbtagswanderungen.

**Winterliche Leibesübungen:**

Schneeballschlachten.

Kodeln.

Skiläufer bei günstigen landschaftlichen Verhältnissen.

**Leistungsanforderungen am Ende des 4. Grundschuljahres zur Beurteilung des Verhaltens:**

1. Schnellauf: 60 m (ohne Zeitmessung).

2. Hindernislauf über drei Hindernisse (Knie-, Hüft- und Brusthoch).

3. Klettern: 3 m.

4. Dauerlauf: 5 Minuten.

5. Parteispiel.

## 206. Einführung des Unterrichtsfilms in den allgemeinbildenden Schulen.

Die durch meinen Erlaß vom 26. Juni 1934 — R K 5020 U II — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195) angeordnete Einführung des Unterrichtsfilms in den allgemeinbildenden Schulen setzt voraus, daß möglichst alle Lehrer mit der Handhabung des Schmalfilmgerätes vertraut sind und einen Überblick über die unterrichtspraktische Verwendbarkeit des Unterrichtsfilms und des Lichtbildes gewonnen haben.

Durch meinen Erlaß vom 25. Februar 1936 — B v 22 W I L — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 143) habe ich angeordnet, daß der Lehrernachwuchs in der Benutzung von Schmalfilm und Lichtbild unterwiesen wird. Damit werden auch die zukünftigen Lehrer der höheren Schulen während der beiden Semester, die sie an den Hochschulen für Lehrerbildung studieren, am Schmalfilmgerät ausgebildet.

Für die Übergangszeit erscheint es jedoch notwendig, auch die Studienreferendare möglichst zu Beginn ihrer praktischen Ausbildungszeit in die Technik und Methodik des Unterrichtsfilms einzuführen. Hierzu ordne ich an:

Die Ausbildung der Studienreferendare in der Handhabung des Lichtbild- und Schmalfilmgerätes erfolgt nach Möglichkeit zu Beginn der praktischen Ausbildungszeit. Der Studienreferendar ist von dem Leiter des Anstaltsseminars oder des Bezirksseminars, dem er zur Ausbildung zugewiesen wurde, zu veranlassen, an einem kurzen praktischen Ausbildungslehrgang der Kreis- (Stadt-, Bezirks-) oder Landesbildstellen teilzunehmen. Über die erfolgte Teilnahme ist eine Bescheinigung auszustellen.

In Orten mit einer größeren Zahl von Studienreferendaren werden die Leiter der Anstalts- bzw. der Bezirksseminare zweckmäßigerweise eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Leiter der zuständigen Bildstelle über die Durchführung eines Ausbildungslehrganges treffen.

Für die Einführung in die Methodik des Unterrichtsfilms und für die pädagogische Auswertung von Film und Bild gelten die Anordnungen meines Erlasses vom 25. Februar 1936 sinngemäß. Damit ergibt sich auch die Notwendigkeit, daß der Studienreferendar in der pädagogischen Prüfung über die unterrichtliche Verwertung von Film und Bild Auskunft geben muß.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. abgedruckt.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III c 694 V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 204.)

## 207. Lehrbücher für fremde Sprachen zum Unterricht an den höheren Lehranstalten für die Übergangszeit.

Für den Fall, daß für die Ostern 1937 gemäß meinem Erlaß vom 20. März 1937 — E III a 750/37 (a) — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 155) eintretende Unterrichtsfolge in den fremden Sprachen den höheren Schulen Lehrbücher in genügender Zahl nicht zur Verfügung stehen, soll für die Übergangszeit bis zur Einführung neuer Lehrbücher in folgender Weise verfahren werden.

### 1. Latein an Schulen der Hauptform.

Diejenigen Schulen, in denen von Ostern 1937 ab Latein als zweite Fremdsprache gelehrt wird, benutzen die für Latein als zweite Fremdsprache eingeführten Lehrbücher oder, wenn diese nicht ausreichen, die Sexta- und Quintateile genehmigter Unterrichtswerke, falls diese Bücher den neuen Anforderungen einigermaßen entsprechen. Hinüberferkt werden aus diesen Büchern nur einzelne Formen und Fügungen, kleine Sätze oder Satzteile mit Beschränkung auf jeweils geübte Einzelercheinungen. Die Genehmigungen dieser Bücher bleiben auch für die Übergangszeit auf das Gebiet beschränkt, für das sie ausgesprochen waren.

Dies gilt jedoch nicht für Aufbauschulen. An diesen sind vielmehr Bücher einzuführen, die der Altersstufe entsprechen.

### 2. Englisch an Aufbauschulen.

Wenn die für die Aufbauschulen genehmigten Lehrbücher nicht in genügender Zahl vorhanden sind, bestehen keine Bedenken, die bisher für Englisch als zweite Fremdsprache an grundständigen Schulen genehmigten Lehrbücher zu benutzen.

### 3.

Wenn die Beschaffung des für eine Schule genehmigten Lehrbuches nicht für alle Klassen der gleichen Schule möglich ist, dürfen während der Übergangszeit in verschiedenen Klassen der gleichen Schule verschiedene Lehrbücher benutzt werden. Doch dürfen in den einzelnen Klassen nicht verschiedene Lehrbücher nebeneinander in Gebrauch sein.

Berlin, den 3. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E III a 960.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 204.)

**208. Zurückziehung der Genehmigung der Zulassung von Lehrbüchern.**

Die Genehmigung der Zulassung der Lehrbücher „Marx-Lenter-Nichter, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten, Teil II (Mittelstufe): Quarta bis Untersekunda, und Teil III (Oberstufe): Obersekunda bis Oberprima“ zum Unterrichtsgebrauch an den höheren Schulen wird mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Die Bücher dürfen im Unterricht an den höheren Schulen nicht mehr gebraucht werden.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWissf. veröffentlicht.

Berlin, den 5. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **C h r l i c h e r.**

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E III a 757.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 205.)

**209. Fachschulkrankenversorgung.**

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 20. Dezember 1935 — E IV 13784 W Ii, Z II — ordne ich folgendes an:

1. Die Fachschulkrankenversorgung hat alle Studierenden an den in das Reichsfachschulverzeichniß eingetragenen Fachschulen zu erfassen.

2. Zur Vermeidung einer Doppelversicherung bleiben die n a c h w e i s l i c h bereits anderweitig — durch Selbst-, Familienversicherung u. dgl. — für den Krankheitsfall versicherten Studierenden von der Pflicht, der Fachschulkrankenversorgung anzugehören, befreit.

3. Die Fachschulkrankenversorgung wird auch auf die Ferien ausgedehnt, so daß der Studierende während der gesamten Zeit des Fachschulbesuches ununterbrochen gegen Krankheit versichert ist.

4. Die Semesterprämie für das Unterrichtshalbjahr einschließlich der anschließenden Ferien beträgt 8 RM.

Berlin, den 2. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **B o j u n g a.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die

Herren Preussischen Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen) sowie die Preussischen Oberbergämter. — E IV 2314 II W J.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 205.)

b) Für Preußen

**210. Anstellung militärpflichtiger Schulamtsbewerber.**

Auf den Bericht vom 31. Oktober 1936 — UI/c —.

Schulamtsbewerber, die Geburtenjahrgängen angehören, die noch zum aktiven zweijährigen Militärdienst herangezogen werden, dürfen weder einseitig noch endgültig angestellt werden.

Gegen die endgültige oder einseitige Anstellung von Schulamtsbewerbern, die nach den Bestimmungen der Wehrmacht infolge ihres Lebensalters nur noch für kurze militärische Ausbildungen in Frage kommen, bestehen keine Bedenken. Nach § 21 der Verordnung über die Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 865 ff.) fallen kurze militärische Ausbildungen unter die Vorschriften der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1358).

Berlin, den 8. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **F r a n k.**

An den Herrn Regierungspräsidenten in N. — E II b 412/36.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 205.)

**211. Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht.**

Nach § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen vom 15. Dezember 1927 (GS. S. 207) ist die Schulpflicht durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen. Zum Besuch einer ausländischen Schule bedürfen schulpflichtige Kinder nach § 4 Ziff. 1 des bezeichneten Gesetzes der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Unter Bezugnahme auf den schon vor Inkrafttreten dieser Vorschrift ergangenen, weiter gültig gebliebenen Erlaß vom 16. April 1912 — U III D 1062 — (vgl. Frank, Schulpflicht, Weidmannsche Taschenausgaben Heft 57 S. 12) ordne ich hiermit an, daß die Genehmigung zum Besuch ausländischer Schulen schulpflichtigen Kindern, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, fortan grundsätzlich zu verlagern ist. Fälle, in denen besondere Gründe ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Anordnung erforderlich

erscheinen lassen, sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 25. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:  
B o j u n g a.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn  
Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin  
(Abteilung für Volks- und Mittelschulen). —  
E II e 338 E III f (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 205.)

## 212. Berufsschulbeiträge.

Nach der reichsrechtlichen Regelung der Gewerbe-  
steuer durch das am 1. April 1937 in Kraft tretende  
Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I  
S. 979) können die Berufsschulbeiträge von den  
Gewerbetreibenden nicht mehr gemäß § 16 Abs. 4 a  
des Gewerbe- und Handelslehrerbefoldungsgesetzes  
(GG.) vom 16. April 1928 (GS. S. 89) in der  
Fassung der Verordnung vom 12. September 1931  
(GS. S. 179) in Form von Zuschlägen zu den Grund-  
beträgen — künftig Steuermaßbeträgen — der  
Gewerbesteuer erhoben werden. Die Erhebung der  
Berufsschulbeiträge kann dagegen, wie in der Ersten  
Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1936  
(RMinBl. S. 1695) zum Einführungsgesetz zu den  
Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I  
S. 961) hervorgehoben wird, künftig nach § 3 dieses  
Gesetzes im Wege der Mehrbelastung durch Fest-  
setzung erhöhter Hebesätze für die Gewerbesteuer  
erfolgen. Die Festsetzung der Mehrbelastung bedarf  
der Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichts-  
behörde, wobei die Bestimmungen des § 2 des vor-  
bezeichneten Einführungsgesetzes zu beachten sind.

Die Bestimmungen im § 16 Abs. 4 b GG.  
(Berufsschulbeiträge der Nichtgewerbetreibenden)  
bleiben von der Neuregelung unberührt. Ebenso  
können die Gemeinden (Gemeindeverbände) auch in  
Zukunft von der Möglichkeit des § 16 Abs. 6 GG.  
Gebrauch machen und eine andere Form für die  
Erhebung von Schulbeiträgen (Kopfbeiträge) be-  
stimmen.

Ich ersuche um beschleunigte weitere Ver-  
anlassung.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn  
Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. —  
E IV 1782 II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 206.)

## Volksbildung

a) Für das Reich

### 213. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten an der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln.

Die nächste staatliche Prüfung für Organisten  
und Chordirigenten an der Staatlichen Hochschule  
für Musik in Köln, Wolfsstraße 3/5, ist auf den  
23. Juni 1937 festgesetzt worden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum  
31. Mai an die Verwaltung der Staatlichen Hoch-  
schule für Musik in Köln zu richten.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: v o n S t a a.

Bekanntmachung. — V a 693.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 206.)

b) Für Preußen

## Körperliche Erziehung

L u f t f a h r t u n d L u f t s c h u s

a) Für das Reich

### 214. Broschüre „Erzieher und Jugend im Brandschutz der Heimat“.

Im Verlag Otto Stollberg in Berlin W 9 ist  
die vom Deutschen Zentralinstitut für Erziehung  
und Unterricht herausgegebene Broschüre „Erzieher  
und Jugend im Brandschutz der Heimat“ (Band 1)  
zum Preis von 1,75 RM erschienen.

Sie gibt eine der Jugend verständliche Ein-  
führung in das Gesamtgebiet der Brandschutz-  
ausbildung. Ich mache hiermit empfehlend darauf  
aufmerksam.

Berlin, den 18. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K r ü m m e l.

Bekanntmachung. — K I b 8750/22. I. 37 E II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 206.)

b) Für Preußen

## Landjahr

a) Für das Reich

b) Für Preußen

### 215. Dienstverträge und Dienstbezüge der Landjahrerzieher und Landjahrbezirksführer ab 1. April 1937.

#### I.

Der Runderlaß vom 31. März 1936 — L 2000/140 — (RMinAmtsblDtSchWiss. S. 197), betreffend Landjahrdienstverträge für 1936, gilt auch für das Rechnungsjahr 1937. In dem Vertragsmuster treten folgende Änderungen ein:

a) § 3 erhält die neue Fassung:

„Dem Erzieher (Der Erzieherin) steht nach einer ununterbrochenen Landjahrdienstzeit von sechs Monaten ein zusammenhängender Urlaub von vier Wochen unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu; er wird in der Regel nach Abschluß der Landjahrlagererziehung gewährt.

Beim Ausscheiden aus dem Landjahrdienst in der Zeit bis zum 30. Juni steht dem Erzieher (der Erzieherin) kein Urlaub, beim Ausscheiden in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September nur ein Urlaub von zwei Wochen zu.

Bei einem Ausscheiden infolge Verschuldens des Erziehers (der Erzieherin) besteht kein Urlaubsanspruch.“

b) In § 6 ist zu streichen: „§ 33 (Gehaltszahlung im Krankheitsfalle)“.

c) Der bisherige § 7 ist zu streichen. Urkundensteuer ist nicht zu entrichten, da nach dem Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 407 ff.) nur die Dienstverträge mit einer Jahresvergütung von mehr als 3600 RM der Urkundensteuer unterliegen.

d) Als neuer § 7 ist aufzunehmen:

„Dem Erzieher (Der Erzieherin) werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit oder während eines durch die gesetzlichen Versicherungsanstalten oder Versorgungsbehörden verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Dienstbezüge weitergezahlt, und zwar nach einer Landjahrdienstzeit von weniger als vier Monaten bis zur Dauer von zwei Wochen, von mindestens vier Monaten bis zur Dauer von sechs Wochen, von mindestens drei Jahren bis zur Dauer von sieben Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.“

Zu Abs. d bemerke ich, daß ich zur Vermeidung von Härten bereit bin, auf Antrag die Weiterzahlung der Dienstbezüge über die im neuen § 7 vorgesehenen Fristen hinaus ausnahmsweise zu genehmigen, wenn ein Erzieher in Ausübung des Landjahrdienstes durch Unfall oder Krankheit dienstunfähig geworden ist.

Die neuen Dienstverträge sind sofort nach Beginn des Landjahrs mit den Landjahrerziehern abzuschließen.

Ich ersuche ferner die in Betracht kommenden Regierungspräsidenten, für die Landjahrbezirksführer (-führerinnen) ebenfalls neue Dienstverträge entsprechend meinem Runderlaß vom 18. Mai 1936 — L 2011/46 — und unter Berücksichtigung der vorgenannten Vertragsänderungen vorzubereiten und mir möglichst bald in doppelter Ausfertigung einzureichen.

#### II.

(Dritte Ergänzung meines Runderlasses vom 13. April 1935 — L 2000/61 E II b, c, d, e —, RMinAmtsbl. DtSchWiss. S. 211 ff., PrVerfBl. S. 155 ff., betreffend Dienstbezüge usw.)

1. Im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister wird vom 1. April 1937 ab denjenigen männlichen Landjahrbezirksführern und Landjahrerziehern, die eine Dienstzeit im Landjahr von insgesamt zwei Jahren vollendet und sich voll bewährt haben, eine widerrufliche Zulage zu den Dienstbezügen in folgender Höhe gewährt: Landjahrbezirksführer monatlich 30 RM, Landjahrlagererzieher monatlich 25 RM, Landjahrgruppenführer monatlich 20 RM.

Landjahrbezirksführern steht die Zulage erst nach zweijähriger Dienstzeit als Landjahrbezirksführer zu. Einer Prüfung, ob sie die Voraussetzung der vollen Bewährung erfüllen, bedarf es nicht.

Werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage erst nach dem 1. April 1937 erfüllt, so beginnt die Zahlung von dem auf die Vollendung der zweijährigen Dienstzeit folgenden Monatsersten ab.

Die Gewährung der Zulage ist durch besondere Verfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

2. Von Landjahrerziehern, deren Familien im Landjahrlager untergebracht sind und aus der Lagerküche mitverpflegt werden (vgl. Nr. 11 des Runderlasses vom 13. April 1935 nebst Änderungen), ist vom Rechnungsjahre 1937 ab für die Unterkunft und Verpflegung der Kinder im Alter bis zu sechs Jahren keine Entschädigung und der Kinder im Alter bis zu zehn Jahren bei ebenfalls freier Unterkunft nur für die Verpflegung eine Entschädigung von täglich 50 Rpf zu zahlen. Für die übrigen Familienangehörigen verbleibt es bei dem bisherigen Satz von täglich 30 Rpf für Unterkunft und 80 Rpf für Verpflegung. Ich weise darauf hin, daß den Familienangehörigen lediglich die übliche Lagerverpflegung verabfolgt werden darf und besondere Aufwendungen der Lagerküche namentlich für die Verpflegung der Kinder unzulässig sind.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Magdeburg und Merseburg). — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder Württemberg, Sachsen, Braunschweig, Bremen und der Freien Stadt Danzig. — L 2000/206.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 207.)

## Sonstiges

### 216. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden dem System <sup>26</sup> folgende Stromwandlerformen als Zusatz eingereicht:

Zusatz zu System <sup>26</sup>, die Form BADP 10 a, BADP 10 a 2, BADP 10 a 1,1, BADP 10 b, BADP 10 c, BADP 20 a, BADP 20 a 2, BADP 20 a 1,1, BADP 20 b und BADP 20 c, Stromwandler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 20. März 1937.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
In Vertretung: G e h r d e.

\*

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist die folgende Spannungswandlerform zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihr das beigesezte Systemzeichen zuerteilt worden:

System <sup>38</sup>, die Form VGJ 26 S, Spannungswandler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von der Siemens & Halske AG. in Berlin-Siemensstadt.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 25. März 1937.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
In Vertretung: G i e b e.

\*

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden dem System <sup>174</sup> folgende Elektrizitätszählerformen als Zusatz eingereicht:

Zusatz zu System <sup>174</sup>, die Formen EM4eL und EM4eRL, Induktionszähler für Drehstrom mit Nulleiter, hergestellt von der Firma Heliowatt Werke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin-Charlottenburg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 25. März 1937.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
In Vertretung: G i e b e.

\*

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, sind die folgenden Spannungswandlerformen zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ist ihnen das beigesezte Systemzeichen zuerteilt worden:

System <sup>39</sup>, die Formen BVW 20 a und BVW 30 a, Spannungswandler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von der Allgemeinen Electricitäts-Gesellschaft in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 1. April 1937.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
In Vertretung: G i e b e.

\*

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird dem System <sup>177</sup> folgende Elektrizitätszählerform als Zusatz eingereicht:

Zusatz zu System <sup>177</sup>, die Form D13, Induktionszähler für Drehstrom ohne Nulleiter, hergestellt von den Siemens-Schuckert-Werken Aktiengesellschaft in Nürnberg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 2. April 1937.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
In Vertretung: G i e b e.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 208.)



**217. Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen in der Rheinprovinz.**

Am 5. Mai 1937 findet am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Bonn für Bewerber (Bewerberinnen) aus der Rheinprovinz eine Prüfung für Schwimmmeister (Schwimmmeisterinnen) statt. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zur Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes in öffentlichen und privaten Schwimm- und Badeanstalten nachgewiesen.

Zur Prüfung werden zugelassen Bewerber (Bewerberinnen), die mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sind und nachweisen können, daß sie sich durch eine erfolgreiche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einer fachmännisch geleiteten Schwimm- oder Badeanstalt auf den Schwimmmeister- (Schwimmmeisterinnen-) Beruf vorbereitet haben. Mit Rücksicht darauf, daß die praktische Ausbildung an vielen Orten nur in Sommerbadeanstalten erfolgen kann, hat der Herr Minister bestimmt, daß die Forderung einer zweijährigen Tätigkeit auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn der Prüfling während zweier Jahre in der Hauptbadezeit in offenen Badeanstalten beschäftigt gewesen ist. Bei Angehörigen der Reichswehr und der Reichsmarine wird von dieser Forderung abgesehen.

Über sonstige Vorbereitungen in Schwimmvereinen, Teilnahme an Massage- und Sanitätslehrgängen usw. sind ebenfalls Bescheinigungen beizubringen. Zur Prüfung haben die Bewerber (Bewerberinnen) ferner einzureichen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf auf besonderem Bogen,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis,
3. ein Zeugnis eines Amts-, Stadt- oder Schularztes darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmmeister (Schwimmmeisterin) gestattet (nach Anlage I zur Prüfungsordnung vom 27. April 1929 — U VI 148/29 —, Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 159),
4. einen Ausweis über die arische Abstammung nach Formblättern,
5. einen amtlichen beglaubigten Personalausweis mit Lichtbild.

Die Meldungen sind bis zum 25. April 1937 einzureichen.

Bonn, den 30. März 1937.

Der kommissarische Direktor  
des Hochschulinstituts für Leibesübungen.

Dr. Bachmaier.

Bekanntmachung. — K I 5150 Bo/1. 4. 37.

(MinAmtsblDtshWiss. 1937 S. 209.)

**218. Änderungen in der Antwärterliste der preußischen Studienassessoren (-assessorinnen).**

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Zahlen im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an höheren Schulen, Jahrgang 1936.)

Anwärter. Zu streichen Jahrgang 1928 Nr. 123 (37), 269 (32); Jahrgang 1929 Nr. 44 (136), 94 (79), 153 (114), 381 (108), 442 (163), 450 (138); Jahrgang 1930 Nr. 22 (287), 137 (259), 173 (180), 179 (185), 206 (202), 343 (291), 379 (263), 433 (274); Jahrgang 1931 Nr. 5 (301), 6 (303), 67 (325), 68 (329), 155 (359); Jahrgang 1934 Nr. 6 (—), 146 (452), 147 (453), 160 (466), 177 (428), 179 (433), 200 (470), 248 (457); Jahrgang 1936 Nr. 3 (536), 12 (636), 13 (646), 15 (653), 24 (784), 28 (808), 37 (912), 39 (927), 43 (970), 66 (510), 80 (537), 94 (611), 135 (835), 224 (715), 226 (730), 230 (742), 241 (781), 242 (782), 252 (823), 260 (852), 268 (874), 271 (894), 280 (910), 286 (928), 287 (934), 288 (938), 299 (1002), 308 (560), 426 (503), 440 (631), 458 (780), 464 (844), 467 (833), 469 (918), 496 (692), 500 (867), 506 (878), 509 (881), 517 (991), 527 (757).

Anwärterinnen. Zu streichen Jahrgang 1929 Nr. 29 (51), 126 (79); Jahrgang 1930 Nr. 3 (126); Jahrgang 1931 Nr. 16 (184).

(MinAmtsblDtshWiss. 1937 S. 209.)

# Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

## Bayern

### 219. Zulassung von Mädchen zum Besuch höherer Lehranstalten für Knaben und von Knaben zum Besuch höherer Lehranstalten für Mädchen.

Zum Vollzuge der Ministerialbekanntmachung vom 18. März v. Jz. (RMBl. S. 24) wird bestimmt:

#### Zu Ziffer 1:

Wenn sich am Orte nur mittlere oder höhere Mädchenanstalten mit **Bekennnisgepräge** (z. B. Klosterschulen) befinden, ist die Aufnahme von Mädchen an höheren Lehranstalten für die männliche Jugend ohne weiteres zulässig. Die Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird für diesen Fall hiermit allgemein erteilt.

#### Zu Ziffer 2:

Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Knaben in höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

München, den 10. März 1937.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

In Vertretung: **Adolf Wagner.**

Bekanntmachung. — VIII 11981.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 210.)

## Sachsen

### 220. Berechtigungen der Reifezeugnisse der dreijährigen Frauenschulen.

Das Reifezeugnis einer dreijährigen Frauenschule berechtigt von **Ostern 1937** ab:

1. zum Studium für das Lehramt an der Volksschule nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme in die Hochschulen für Lehrerbildung,
2. zum Studium für das Lehramt an den Berufs- und Gewerbeschulen, falls die nötige Praxis nachgewiesen und die Eignungsprüfung bestanden wird,
3. zum Eintritt in einen verkürzten (1½-jährigen) Lehrgang zur Ausbildung als Kindergärtnerin und Hortnerin,
4. zum Eintritt in die Frauenschulen für Volkspflege (Wohlfahrtschulen),

5. zum Eintritt in einen einjährigen Lehrgang an dem Institut für Leibesübungen der Universität Leipzig.

Es ist in Aussicht genommen, den Abiturientinnen der dreijährigen Frauenschulen außerdem die Berechtigung zur Vorbereitung für die Prüfung für das höhere Schulamt der zeichnerisch-wissenschaftlichen, musikalisch-wissenschaftlichen und turnerisch-wissenschaftlichen Richtung gemäß der Prüfungsordnung vom 1. April 1924 (Sächs. GBl. S. 277) zu erteilen. Darüber ergeht besondere Verordnung.

Wegen der Zulassung der Abiturientinnen der dreijährigen Frauenschulen zum vollen Studium der Wirtschaftswissenschaften und zum Studium für das Lehramt an den Handelslehranstalten muß die Entschließung zunächst vorbehalten bleiben.

Dresden, den 6. März 1936.

Der kommissarische Leiter des Ministeriums für Volksbildung.

(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — B 5 a M.

\*

Der Verordnung vom 6. März 1936 (BDBl. S. 27) ist als Ziffer 6 hinzuzufügen:

„6. zum Studium der Wirtschaftswissenschaften und zum Studium für das Lehramt an den Handelslehranstalten.“

Gemäß Verordnung des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. April 1936 (RMinAmtsblDtschWiss. S. 233) ist unter dem Studium der Wirtschaftswissenschaften das volks- und betriebswirtschaftliche Studium zu verstehen, so daß die Zulassung zur volkswirtschaftlichen Diplomprüfung in Frage kommt.

Dresden, den 6. August 1936.

Der kommissarische Leiter des Ministeriums für Volksbildung.

(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — B 5 b M.

\*

Der Verordnung vom 6. März 1936 (BDBl. S. 27) — vgl. auch die B.D. vom 6. August 1936 (BDBl. S. 74) — ist als Ziffer 7 hinzuzufügen:

„7. zur Vorbereitung auf die Prüfung für das höhere Schulamt der Kandidatinnen der zeichnerisch-wissenschaftlichen, der musikalisch-wissenschaftlichen und der turnerisch-wissenschaftlichen

Richtung mit der Maßgabe, daß die Abiturientinnen von den in § 21 Abs. 1 unter b der Prüfungsordnung vom 1. April 1924 vorgesehenen Fächern lediglich in den folgenden zur Prüfung zugelassen werden: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Biologie (in der oben genannten Prüfungsordnung noch getrennt als Botanik und Zoologie aufgeführt) und Chemie.“

Dresden, den 12. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Sachsen  
— Landesregierung —  
Ministerium für Volksbildung.  
(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — B 18 a M.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 210.)

## Thüringen

### 221. Nebenberuflicher Privatmusikunterricht.

Der Herr Präsident der Reichsmusikkammer hat mit Wirkung vom 1. April 1937 die Einschränkungen der nebenberuflichen Musikausübung und des nebenberuflichen Privatunterrichts in der Musik gemildert.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weise ich darauf hin, daß diese Maßnahmen sich selbstverständlich nur auf das berufsständische Verhältnis der nebenberuflichen Musiker und Privatmusiklehrer zur Reichsmusikkammer beziehen und daß die Vorschriften der Thüringischen Musikunterrichtsordnung vom 17. Februar 1932 hiervon unberührt bleiben.

Es bedarf also auch künftig für die nebenberufliche Erteilung von Privatunterricht in der Musik des Unterrichtserlaubnischeins nach Maßgabe der §§ 13—16 der Thüringischen Musikunterrichtsordnung.

Weimar, den 22. März 1937.

Der Thüringische Minister für Volksbildung.  
In Vertretung: Dr. Gerlach.

Bekanntmachung. — IV C II 14 a, 2.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 211.)

### 222. Musikunterricht auf Volksinstrumenten.

Privatmusikunterricht auf Volksinstrumenten (insbesondere Gitarre, Mandoline, Zither) unterliegt der Erlaubnispflicht auf Grund der Musikunterrichtsordnung vom 17. Februar 1932 (Amtsbl.

des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung S. 14 ff.).

Auch Privatmusiklehrer, welche bereits die Unterrichtsberechtigung für andre Instrumente besitzen, bedürfen zum Unterricht auf Volksinstrumenten des Musikunterrichtserlaubnischeins, der beim zuständigen Schulrat für Volksschulen zu beantragen ist. Die Erteilung des Scheins ist abhängig von dem Ergebnis einer von dem zuständigen Schulrat angeordneten Prüfung durch den zuständigen Musikfachberater und den von mir für das betreffende Volksinstrument bestellten Sonderfachverständigen.

Privatmusiklehrer, welche die thüringische Privatmusiklehrerprüfung oder die als Ersatz anerkannte staatliche Prüfung eines anderen deutschen Landes abgelegt haben, können die Berechtigung zum Unterricht auf einem Volksinstrument statt durch den Musikunterrichtserlaubnischein auch durch Ergänzungsprüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß für die Privatmusiklehrerprüfung erwerben.

Weimar, den 1. April 1937.

Der Thüringische Minister für Volksbildung.

In Vertretung: Dr. Gerlach.

Bekanntmachung. — IV C II 14 a, 2.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 211.)

### 223. Ergänzende Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz.

Die Ausführungsverordnung vom 4. August 1925 zum Schulpflichtgesetz vom 12. Juni 1925 (G.S. S. 264, Amtsbl. des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung S. 173) erhält folgenden

Artikel XII a.

Zu § 9.

Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen. Der Besuch einer ausländischen Schule durch schulpflichtige Kinder kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Herrn Reichserziehungsministers durch die obere Schulbehörde gestattet werden.

Weimar, den 3. April 1937.

Der Thüringische Minister für Volksbildung.

In Vertretung: Dr. Gerlach.

Bekanntmachung. — IV A IV 39, 2.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 211.)

## Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
<b>a) Reich und Preußen</b>			
Für das Reich:			
Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen. Vom 17. März 1937 . . . . .	179	Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 12. April 1937 . . . . .	196
Praktikantenscheine über den Besuch geburtshilflicher Kliniken. Vom 18. März 1937 . . . . .	182	J.-B.-Sonderheft „Das Deutschland Adolf Hitlers“. Vom 16. April 1937 . . . . .	182
Broschüre „Erzieher und Jugend im Brandschutz der Heimat“. Vom 18. März 1937 . . . . .	206	Für Preußen:	
Vortrags- und Studienreisen in das Ausland. Vom 19. März 1937 . . . . .	183	Anstellung militärpflichtiger Schulumtswerber. Vom 8. März 1937 . . . . .	205
Pflege der Geschäfte und Literatur der Länder spanischer und portugiesischer Sprache. Vom 22. März 1937 . . . . .	186	Elektrische Maßeinheiten. Vom 20. März, 25. März, 1. April und 2. April 1937 . . . . .	208
Praktische Tätigkeit für Maschineningenieure, Elektrotechniker und Studierende verwandter Fachrichtungen bis zur Diplomhauptprüfung. Vom 23. März 1937 . . . . .	186	Berufsschulbeiträge. Vom 22. März 1937 . . . . .	206
Heranziehung von Angehörigen der Hitler-Jugend zur Frühjahrbestellung. Vom 23. März 1937 . . . . .	196	Dienstverträge und Dienstbezüge der Landjahrerzieher und Landjahrbezirksführer ab 1. April 1937. Vom 22. März 1937 . . . . .	207
Aufhebung der Sperre des Neuzugangs zum zahnärztlichen Studium und zum Dentistenberuf. Vom 24. März 1937 . . . . .	187	Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer. Vom 24. März 1937 . . . . .	187
Einführung des Unterrichtsfilms in den allgemeinbildenden Schulen. Vom 24. März 1937 . . . . .	204	Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht. Vom 25. März 1937 . . . . .	205
Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten an der Staatlichen Hochschule für Musik in Wien. Vom 24. März 1937 . . . . .	206	Prüfung für Schwimmer und Schwimmerinnen in der Rheinprovinz. Vom 30. März 1937 . . . . .	209
Einberufung von Versorgungsanwärtern. Vom 30. März 1937 . . . . .	179	Änderungen in der Anwärterliste der preussischen Studienassessoren (-assessorinnen) . . . . .	209
Preisausschreiben für Schüler in den beiden letzten Klassen der Volksschulen. Vom 30. März 1937 . . . . .	199	<b>b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
Vergebung öffentlicher Aufträge und Sicherung der Steuereingänge. Vom 1. April 1937 . . . . .	180	B a y e r n	
Fachschulrankenversorgung. Vom 2. April 1937 . . . . .	205	Zulassung von Mädchen zum Besuch höherer Lehranstalten für Knaben und von Knaben zum Besuch höherer Lehranstalten für Mädchen. Vom 10. März 1937 . . . . .	210
Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter. Vom 3. April 1937 . . . . .	182	S a c h s e n	
Lehrbücher für fremde Sprachen zum Unterricht an den höheren Lehranstalten für die Übergangszeit. Vom 3. April 1937 . . . . .	204	Berechtigungen der Reisezeugnisse der dreijährigen Frauenschulen. Vom 6. März 1936, 6. August 1936 und 12. Januar 1937 . . . . .	210
Zurückziehung der Genehmigung der Zulassung von Lehrbüchern. Vom 5. April 1937 . . . . .	205	T h ü r i n g e n	
Erlaß zur Einführung der Richtlinien für die unteren Jahrgänge der Volksschule. Vom 10. April 1937 . . . . .	199	Nebenberuflicher Privatmusikunterricht. Vom 22. März 1937 . . . . .	211
		Musikunterricht auf Volksinstrumenten. Vom 1. April 1937 . . . . .	211
		Ergänzende Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz. Vom 3. April 1937 . . . . .	211